

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-
schließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.

Christian Becker; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;

RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron

Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Julia Heß (Redaktionsassis-
tentin); RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.;

Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.

Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard,

LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr.

Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig;

Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Biele-

feld; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur

(Oxon), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diet-

helm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof.

Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürn-

berg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.

(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-

bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-

haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-

stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.

Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald;

RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

RA Sandra Scherbarth, Hamburg – **Die Strafverfolgung und Whistleblowing – Informationsbeschaffung von Insidern als Ermittlungsmethode?** S. 273

Wiss. Mit. Dr. Niels Hauser, Berlin – **Zur Unfreiwilligkeit des Rücktritts vom beendeten Versuch aufgrund innerer Zwangslage** Zugl. Anm. zu BGH HRRS 2024 Nr. 509 S. 282

StA Dr. Lorenz Bode, LL.M., Magdeburg – **Internet im Maßregelvollzug: Gesetzeslage und Rechtsprechung auf einen Blick** S. 284

Entscheidungen

BVerfG **Einstweilige Anordnung gegen Auslieferung nach Ungarn**

BVerfG **Einstweilige Anordnung bei Verurteilung ohne notwendigen Verteidiger**

BGHSt **Sperrwirkung des § 177 Abs. 6 S. 1 StGB**

BGHSt **Verlesung der Erklärung von UN-Behörden**

BGHR **Verbreiten im Sinne des § 176c Abs. 2 StGB**

BGHR **Frist zur Urteilsabsetzung im Fall einer nicht zu den Akten gereichten elektronisch übermittelten Revision**

BGH **Befangenheit der Sitzungsvertreterin der StA**

Die Ausgabe umfasst 184 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTFLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Julia Heß (Redaktionsassistentin); RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

25. Jahrgang, August/September 2024, Ausgabe

8-9

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

1096. BVerfG 2 BvQ 49/24 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 28. Juni 2024 (Kammergericht)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung nach Ungarn zum Zwecke der Strafverfolgung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (Haftbedingungen im ungarischen Strafvollzug; allgemeine Erklärung ohne völkerrechtlich verbindliche Zusicherung einer menschenrechtskonformen Unterbringung im Einzelfall; Schutz eines sich als non-binär identifizierenden Verfolgten); Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (ausnahmsweise Zulässigkeit trotz vollzogener Überstellung zur Eröffnung eines wirksamen verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes; Grundrechts-

schutz durch Verfahrensgestaltung; Wartezeit bis zum Vollzug einer Maßnahme).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; Art. 4 GRCh; Art. 6 EUV; Art. 25 RbEuHb; § 33 IRG; § 73 IRG; § 77 Abs. 1 IRG; § 80 IRG; § 33a StPO

1. Die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, mit der eine Auslieferung nach Ungarn für zulässig erklärt wird, verletzt möglicherweise das Grundrecht des Verfolgten aus Art. 4 GRCh und ist daher einstweilen auszusetzen, wenn das Gericht hinsichtlich der konkret zu erwartenden Haftbedingungen im Zielstaat eine Garantieerklärung als ausreichend angesehen hat, in welcher lediglich auf die allgemeine Rechtslage und die für alle Gefangenen geltenden

Haftbedingungen in den Justizvollzugsanstalten Ungarns Bezug genommen und nicht ausdrücklich eine menschenrechtskonforme Unterbringung des Verfolgten völkerrechtlich verbindlich zugesichert worden ist.

2. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht erscheint auch dann möglich, wenn das Oberlandesgericht es mit Blick auf eine eventuelle Gefährdung des sich als non-binär identifizierenden Verfolgten in der Haft genügen lässt, dass seitens des Zielstaates unter Verweis auf Diskriminierungsverbote in der ungarischen Verfassung und im Ethikkodex für den ungarischen Strafvollzug allgemein erklärt worden ist, soweit eine Risikoanalyse eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen „ausgelieferten Status [des Gefangenen] in der Haftgemeinschaft“ ergebe, werde „verstärktes Gewicht auf die Verhinderung möglicher Gräueltaten“ gelegt.

3. Ein Antrag auf einstweilige Untersagung einer Überstellung im Auslieferungsverfahren kann im Einzelfall ausnahmsweise auch dann zulässig sein, wenn der Verfolgte zum Zwecke der Durchlieferung bereits an ausländische Behörden übergeben worden ist. Wenngleich das Bundesverfassungsgericht eine Rückholung im Verfassungsverfahren nicht bewirken kann, kann eine einstweilige Anordnung zur Eröffnung eines wirksamen verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes geboten sein.

4. Aus den Grundrechten ergeben sich Anforderungen an das Verfahren, die den Grundrechtsschutz gewährleisten sollen. So können die rechtzeitige Ankündigung einer Maßnahme oder eine gewisse Wartezeit bis zum Vollzug einer Maßnahme erforderlich sein, damit die Möglichkeit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes besteht. Im Auslieferungsverfahren kann es geboten sein, dem Verfolgten die realistische Möglichkeit offen zu halten, eine erneute Zulässigkeitsentscheidung zu beantragen (§ 33 IRG), eine Verletzung rechtlichen Gehörs zu rügen (§ 77 Abs. 1 IRG i. V. m. § 33a StPO) oder verfassungsgerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten zu prüfen und hiervon gegebenenfalls vor Beginn der Durchführung der Überstellung Gebrauch zu machen.

916. BVerfG 2 BvR 829/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 19. Juli 2024 (OLG Frankfurt am Main / LG Frankfurt am Main)

Einstweilige Anordnung gegen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (Recht auf ein faires Verfahren; Verurteilung ohne Mitwirkung eines Verteidigers; notwendige Verteidigung wegen Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes trotz unzulässiger Verfahrensrüge bei Überspannung der Begründungsanforderungen durch das Revisionsgericht).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 140 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 StPO

1. Die Verurteilung zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verletzt den Angeklagten möglicherweise in seinem Recht auf ein faires Verfahren, wenn das Urteil – unter Verstoß gegen die Bestimmungen zur notwendigen Verteidigung – trotz der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge ohne Mitwirkung

eines Verteidigers in Berufungshauptverhandlung ergangen ist. Die Strafe ist daher einstweilen nicht zu vollstrecken.

2. Das Recht auf ein faires Verfahren hat seine Wurzeln im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten und Art. 1 Abs. 1 GG und gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Als unverzichtbares Element der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens gewährleistet es dem Beschuldigten, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde wahrnehmen und Übergriffe der staatlichen Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können.

3. Trotz Verwerfung der Verfahrensrüge, mit der ein Grundrechtsverstoß bereits im fachgerichtlichen Verfahren hätte ausgeräumt werden können, als unzulässig steht der Subsidiaritätsgrundsatz der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht entgegen, wenn das Revisionsgericht die Begründungsanforderungen des § 344 Abs. 2 StPO überspannt und Vortrag zu Tatsachen verlangt hat, die zur Bewertung des gerügten Verfahrensverstößes nicht erheblich waren.

913. BVerfG 1 BvR 943/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 19. Juli 2024 (LG Stralsund / AG Stralsund)

Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen eine Durchsuchungsanordnung (Darlegung der Einhaltung der Monatsfrist zur Erhebung und Begründung der Verfassungsbeschwerde bei fehlender Offensichtlichkeit; Vortrag zu allen Zugangszeitpunkten der letztinstanzlichen strafgerichtlichen Entscheidung).

§ 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG; § 35 Abs. 2 StPO; § 37 Abs. 2 StPO; § 145a Abs. 1 StPO

1. Die Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde erstrecken sich auch auf die Sachentscheidungsvoraussetzungen, soweit deren Vorliegen nicht aus sich heraus erkennbar ist. Daher ist auch die Wahrung der Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG schlüssig darzulegen, falls sich diese nicht offensichtlich aus den beigelegten Unterlagen ergibt.

2. Zur Darlegung der fristgerechten Erhebung einer gegen eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme wie einer Durchsuchungsanordnung gerichteten Verfassungsbeschwerde muss mitgeteilt werden, wann die für die Fristberechnung maßgebliche letzte Instanzentscheidung sowohl dem Beschuldigten als auch der Verteidigung bekannt gemacht wurde; denn das einfache Prozessrecht sieht eine Bekanntgabe an beide vor, wobei die zeitlich frühere Bekanntgabe die Verfassungsbeschwerdefrist auslöst.

914. BVerfG 1 BvR 1194/23 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 27. Juni 2024 (LG Bielefeld / AG Bielefeld)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Durchsuchung einer Wohnung (Ermittlungsverfahren wegen Hehlerei über die Internet-Plattform „ebay“; Begrenzungsfunktion des Durchsuchungsbeschlusses; hinreichende Bestimmtheit in Bezug auf Tatvorwurf und

Beweismittel; Kompensation unzureichender Bezeichnung der Beweismittel durch detaillierte Angaben zum vorgeworfenen Sachverhalt; keine Nachbesserung im Beschwerdeverfahren); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Rechtsschutzbedürfnis; Feststellungsinteresse nach Vollziehung der Durchsuchung; tiefgreifender Grundrechtseingriff).

Art. 13 Abs. 1 GG; Art. 13 Abs. 2 GG; § 102 StPO; § 105 StPO; § 259 Abs. 1 StGB

1. Eine Durchsuchungsanordnung wird ihrer Begrenzungsfunktion nicht gerecht, wenn sie hinsichtlich der dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten der Hehlerei über die Internet-Plattform „ebay“ die gesuchten Beweismittel nicht konkret benennt, sondern lediglich auf „entwendete Badarmaturen oder sonstige Baumarktartikel“ Bezug nimmt, und wenn sie auch keine konkreten Tathandlungen des Beschuldigten, einen Tatzeitraum oder etwaige Vortaten bezeichnet, anhand derer sich der Rahmen der Durchsuchung ersehen ließe.

2. Um den mit einer Durchsuchung verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die grundrechtlich geschützte räumliche Privatsphäre des Einzelnen messbar und kontrollierbar zu gestalten, muss der Durchsuchungsbeschluss den Tatvorwurf und die konkreten Beweismittel so beschreiben, dass der äußere Rahmen für die Durchsuchung abgesteckt wird. Das Gericht muss die aufzuklärende Straftat ebenso wie die Art und den vorgestellten Inhalt der gesuchten Beweismittel, wenn auch kurz, doch so genau umschreiben, wie es nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist.

3. Eine ungenügende Beschreibung des Tatvorwurfs kann durch eine Konkretisierung der gesuchten Beweismittel kompensiert werden – und umgekehrt. Eine hinreichende Umgrenzung der gesuchten Beweismittel kann sich dabei auch aus konkreten Angaben zu etwaigen Vortaten (einer Hehlerei oder Geldwäsche) oder aus einer ausführlichen Schilderung des vorgeworfenen Sachverhalts ergeben. Sind weder die Beweismittel noch der Tatvorwurf hinreichend bezeichnet, kann der äußere Rahmen der Durchsuchung im Einzelfall auch bei einer Gesamtschau des Inhalts des Durchsuchungsbeschlusses noch als hinreichend umgrenzt erscheinen.

4. Mängel bei der Beschreibung des Tatvorwurfs oder der Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren nicht mehr heilbar. Andernfalls würde die Funktion des Richtervorbehalts unterlaufen, eine vorbeugende Kontrolle der Durchsuchung durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten und eine Begrenzung der Maßnahme zu erreichen. Hingegen können Defizite in der Begründung des Tatverdachts und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Beschwerdeverfahren nachgebessert werden.

5. Das Rechtsschutzbedürfnis für die verfassungsgerichtliche Überprüfung einer Durchsuchungsanordnung besteht angesichts des damit verbundenen tiefgreifenden Grundrechtseingriffs fort, wenn die Durchsuchung vollzogen und damit erledigt ist.

915. BVerfG 2 BvR 504/24 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 17. Juli 2024 (OLG Koblenz / LG Trier)

Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung über die Einziehung im Nachverfahren (unzureichende Begründung der Verfassungsbeschwerde; erforderlicher Vortrag zu Sachentscheidungsvoraussetzungen; organschaftliche Vertretung einer Stiftung; Glaubhaftmachung von Einwendungen gegen die Einziehung).

§ 22 Abs. 2 BVerfGG; § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 433 StPO; § 434 StPO

1. Eine Verfassungsbeschwerde genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen, wenn die Beschwerdeführerin – eine Stiftung – nicht widerspruchsfrei darlegt, wer sie organschaftlich vertritt und wenn sie nichts dazu vorträgt, ob sie das von ihr geltend gemachte Eigentum an dem in einem Strafverfahren eingezogenen Grundstück im Nachverfahren nach § 433 StPO glaubhaft gemacht hat.

2. Der allgemeinen Begründungslast nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 92 BVerfGG genügt ein Beschwerdeführer nur, wenn er auch zu den Sachentscheidungsvoraussetzungen seiner Verfassungsbeschwerde vorträgt, soweit deren Vorliegen nicht aus sich heraus erkennbar ist.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

1068. BGH 5 StR 283/23 – Urteil vom 15. Februar 2024 (LG Lübeck)

Keine Gesetzeskonkurrenz zwischen Verbreiten eines Bildnisses und dessen Zugänglichmachen (Konsumtion; Idealkonkurrenz; Rechtsgut); Verletzung

des Dienstheimnisses (Bekanntwerden als Amtsträger; Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen).

§ 33 Abs. 1 KunstUrhG; § 52 StGB; § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 353b Abs. 1 StGB

1. Gesetzeskonkurrenz in Form von Konsumtion ist anzunehmen, wenn der Unrechtsgehalt der strafbaren Handlung durch einen der anwendbaren Straftatbestände bereits erschöpfend erfasst wird. Die Verletzung des durch den einen Straftatbestand geschützten Rechtsguts muss eine – wenn nicht notwendige, so doch regelmäßige – Erscheinungsform der Verwirklichung des anderen Tatbestandes sein. Diese Voraussetzungen liegen mit Blick auf die Tatbestände des Verbreitens eines Bildnisses nach § 33 Abs. 1 KunstUrhG einerseits und des Zugänglichmachens nach § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB andererseits nicht vor. Denn § 201a StGB schützt das Recht am eigenen Bild und den höchstpersönlichen Lebensbereich, während § 33 Abs. 1 KunstUrhG auch die vermögenswerten Interessen des Betroffenen an einer kommerziellen Verwertung des Bildnisses schützt.

2. Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen i.S.v. § 353b Abs. 1 Satz 1 StGB ist nicht nur dann erfüllt, wenn die Offenbarung des Geheimnisses selbst öffentliche Belange von einigem Gewicht gefährdet, sondern im Einzelfall auch dann, wenn das Bekanntwerden des Geheimnisbruchs das Vertrauen der

Öffentlichkeit in die Integrität der staatlichen Stelle erschüttern kann. Ob eine solche Gefährdung vorliegt, ist anhand einer Gesamtabwägung im Einzelfall zu ermitteln, bei der Inhalt und Umfang der geheimhaltungsbedürftigen Daten, deren in Aussicht genommene Verwendung und die Person des Amtsträgers Berücksichtigung finden. Hinsichtlich der Person des Amtsträgers sind das ausgeübte Amt und die daran anknüpfende Erwartungshaltung der Öffentlichkeit ebenso in den Blick zu nehmen wie seine persönliche Stellung.

3. Das Tatbestandsmerkmal des Bekanntwerdens in § 353b Abs. 1 StGB setzt – im Unterschied zur Modalität des Anvertrauens – nicht voraus, dass dem Amtsträger das Geheimnis im Vertrauen auf seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit mitgeteilt wird. Ausreichend ist grundsätzlich vielmehr jede Art der Kenntniserlangung. Diese muss lediglich „als Amtsträger“ geschehen, mithin in einem inneren Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit stehen. Das kann jedoch auch dann der Fall sein, wenn ihm ein Kollege – weil er Amtsträger ist – ein Geheimnis außerhalb der Dienstzeit mitteilt (hier: in einer privaten „WhatsApp-Gruppe“, in der mehrere Beamte Mitglied sind).

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

1094. BGH 6 StR 502/23 – Beschluss vom 14. Mai 2024 (LG Nürnberg-Fürth)

BGHSt; sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (besonders schwerer Fall: Vergewaltigung; Qualifikation [Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs]: minder schwerer Fall; umfassende Sperrwirkung).

§ 177 Abs. 6 Satz 1 StGB; § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 9 Var. 3 StGB

Der Strafraum des § 177 Abs. 6 Satz 1 StGB entfaltet umfassende Sperrwirkung gegenüber demjenigen des § 177 Abs. 9 Variante 3 StGB. (BGHSt)

989. BGH 3 StR 112/23 – Urteil vom 16. Mai 2024 (LG Wuppertal)

BGHR; schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte; Inbegriffsrüge (Darstellung der Beweiswürdigung im Urteil; Erörterungsbedürftigkeit von eingeführten Beweismitteln); Beweiswürdigung des Tatgerichts (Verstoß gegen Denkgesetze).

§ 176c Abs. 2 StGB, § 184b Abs. 1 StGB; § 249 Abs. 2 StPO; § 261 StPO

1. Der Begriff des „Verbreitens“ in § 176c Abs. 2 StGB ist nicht im engen Sinne des Verbreitungsbegriffs des § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 Alternative 1 StGB zu verstehen. Er erfasst vielmehr alle in § 184b Abs. 1 genannten Varianten der Hergabe oder Zugänglichmachung, darunter

auch die Drittbesitzverschaffung gemäß § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB.

2. Die bloße Absicht der Herstellung eines kinderpornographischen Inhalts (§ 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB) genügt dagegen für eine Strafbarkeit nach § 176c Abs. 2 StGB nicht; vielmehr muss zu dieser die weitere Intention einer anschließenden Handlung im Sinne einer der in § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StGB aufgeführten Verbreitungsvarianten hinzutreten.

3. Mit einer Verfahrensbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass eine verlesene beziehungsweise im Selbstleungsverfahren in die Hauptverhandlung eingeführte Urkunde nicht, unvollständig oder unrichtig im Urteil gewürdigt worden sei, wenn der Nachweis ohne Rekonstruktion der Hauptverhandlung geführt werden kann. (Bearbeiter)

4. Zwar verlangt § 261 StPO eine umfassende Würdigung der in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise. Das Tatgericht ist jedoch nicht gehalten, in den Urteilsgründen auf jedes Vorbringen einzugehen und jeden erhobenen Beweis zu behandeln. Bleibt ein Beweismittel unerwähnt, ist hieraus nicht zu schließen, dass es übersehen worden ist, denn die Darstellung der Beweiswürdigung im Urteil dient nicht dazu, für alle Sachverhaltsfeststellungen einen Beleg zu erbringen oder mitzuteilen, welche Beweise in der Hauptverhandlung erhoben worden sind.

5. Jedoch dürfen die Urteilsgründe Umstände, welche geeignet sind, die Entscheidung zu beeinflussen, nicht stillschweigend übergehen. Entscheidend ist, ob der betreffende Umstand nach der zum Zeitpunkt der Urteilsfindung gegebenen Beweislage erörterungsbedürftig gewesen ist, sich also nach dieser eine Behandlung in den Urteilsgründen aufgedrängt hat.

960. BGH 4 StR 85/24 – Beschluss vom 7. Mai 2024 (LG Detmold)

Brandstiftung (Brandlegung: Zerstörungserfolg, subjektive Tatseite, Brandlegung an einem anderen Gegenstand, Schutzobjekt, Wortlaut, einschränkende Auslegung, Entstehungsgeschichte; subjektive Tatseite: Zerstörungserfolg nicht auf eine Brandlegung an dem Schutzobjekt selbst zurückzuführen, Eventualvorsatz, vorgestellter Kausalverlauf, unwesentliche Abweichung, schweigender Angeklagter, Gesamtschau).

§ 306 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB

1. Dass die teilweise Zerstörung eines fremden Gebäudes auf einer Brandlegung beruhte, die nicht auf ein Inbrandsetzen des Gebäudes oder eines anderen Schutzobjekts im Sinne des § 306 Abs. 1 StGB abzielte, steht der Annahme eines auf eine Brandlegung zurückzuführenden Zerstörungserfolgs nicht entgegen.

2. Die subjektive Tatseite bedarf in Fällen, in denen der eingetretene Zerstörungserfolg nicht auf eine Brandlegung an dem Schutzobjekt selbst, sondern an einem anderen Gegenstand zurückzuführen ist, sorgfältiger Prüfung.

1019. BGH AK 53-55/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwere der Kriminalität; besondere Schwierigkeit und besonderer Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Hamas).

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

Bei der HAMAS handelt es sich (hochwahrscheinlich) um eine terroristische Vereinigung im Ausland gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB.

1076. BGH 5 StR 535/23 – Urteil vom 3. Juli 2024 (LG Berlin)

Schwerer Diebstahl mit Waffen (gefährliches Werkzeug; Einbruchswerkzeug; objektive Gefährlichkeit); Bandendiebstahl (Bandenabrede).

§ 244 StGB; § 244a StGB

1. Für die Einordnung als gefährliches Werkzeug im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB reicht es aus, wenn ein Gegenstand seiner objektiven Beschaffenheit nach geeignet ist, einem Opfer erhebliche Körperverletzungen zuzufügen, etwa bei einem Einsatz als Stichwerkzeug. Diese Voraussetzungen liegen nahe bei einem Vorschlaghammer, einem Bohrhammer oder einem Meißel bzw. Spitzmeißel. Dass diese Geräte als Einbruchswerkzeuge dienen sollen, steht der Einordnung als gefährliches Werkzeug nicht entgegen. Ebenso wenig ist ein zusätzliches subjektives

Element, etwa eine Verwendungsabsicht oder einen Verwendungsvorbehalt des Täters, erforderlich.

2. Eine Bande im Sinne des § 244a Abs. 1 StGB setzt den Zusammenschluss von mindestens drei Personen mit dem Willen voraus, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbstständige, im Einzelnen noch ungewisse Diebstähle zu begehen. Nicht erforderlich ist die gegenseitige verbindliche Verpflichtung zur Begehung bestimmter Delikte; es genügt vielmehr auch die Übereinkunft, in Zukunft sich ergebende günstige Gelegenheiten zu gemeinsamer Tatbegehung zu nutzen. Das Vorliegen einer Bandenabrede kann zwar auch aus dem konkret feststellbaren, wiederholten deliktischen Zusammenwirken mehrerer Personen hergeleitet werden, es kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Eine bandenmäßige Begehung kommt bereits ab der ersten von einer Tätergruppierung begangenen Tat in Betracht.

988. BGH 3 StR 112/23 – Beschluss vom 16. Mai 2024 (LG Wuppertal)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Unzulässigkeit bei fristgemäßer Revisionsbegründung); Revisionsbegründung (Zulässigkeit der Verfahrensrüge: Angabe der Verfahrenstatsachen; Angabe der Inhalte des Ablehnungsgesuchs und des zurückweisenden Beschlusses; Berücksichtigungsfähigkeit von Schreiben und Gegenerklärungen während des Revisionsverfahrens); sexuellen Handlung an einem Kind (Körperkontakt; Unerheblichkeit der Wahrnehmung des Geschädigten).

§ 24 StPO; § 44 StPO; § 345 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 345 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO; § 176 Abs. 1 StGB

Für die Verwirklichung des § 176 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB ist nicht erforderlich, dass der Täter sein Versprechen erfüllen will oder kann. Es genügt und genügt, wenn das Angebot als ernst gemeint erscheinen kann und der Täter dies in seinen – zumindest bedingten – Vorsatz aufgenommen hat.

1077. BGH 5 StR 535/23 – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Berlin)

Versuchsbeginn beim Diebstahl (unmittelbares Ansetzen; Sicherung des Gewahrsams; Schutzmechanismen; ungehinderter Zugriff; Zwischenschritte).

§ 22 StGB; § 242 StGB

Bei Diebstahlsdelikten ist für den Versuchsbeginn (§ 22 StGB) darauf abzustellen, ob aus Tätersicht bereits die konkrete Gefahr eines ungehinderten Zugriffs auf das in Aussicht genommene Stehlgut besteht. Hierfür ist entscheidend, ob der Gewahrsam durch Schutzmechanismen gesichert ist. Ist dies der Fall, reicht für den Versuchsbeginn der erste Angriff auf einen solchen Schutzmechanismus regelmäßig aus, wenn sich der Täter bei dessen Überwindung nach dem Tatplan ohne tatbestandsfremde Zwischenschritte, zeitliche Zäsur oder weitere eigenständige Willensbildung einen ungehinderten Zugriff auf die erwartete Beute vorstellt. Sollen mehrere gewahrsamssichernde Schutzmechanismen hintereinander überwunden werden, ist schon beim Angriff auf den ersten davon in der Regel von einem unmittelbaren Ansetzen zur Wegnahme auszugehen, wenn die

Überwindung aller Schutzmechanismen in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit paraten Mitteln erfolgen soll.

1063. BGH 5 StR 247/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Hamburg)

Beendigungszeitpunkt beim Kfz-Diebstahl (ausreichende Sicherung der Beute; gefestigter Gewahrsam; keine sukzessive Mittäterschaft nach Beendigung).

§ 242 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

1. Ein Diebstahl ist abgeschlossen und damit beendet, wenn der Täter den Gewahrsam an den entwendeten Gegenständen gefestigt und gesichert hat. Wann eine ausreichende Sicherung der Beute erreicht ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Bei Kraftfahrzeugen wird dies in der Regel nicht der Fall sein, solange der Täter sich noch im unmittelbaren Herrschaftsbereich des Bestohlenen befindet oder aus anderen Gründen einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist, die Beute durch Nacheile zu verlieren.

2. Nach der Beendigung der Tat kommt eine (sukzessive) Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) nicht mehr in Betracht. Beteiligungshandlungen Dritter können dann lediglich noch den Tatbestand der Hehlerei gemäß § 259 StGB oder der Begünstigung gemäß § 257 StGB erfüllen.

974. BGH 4 StR 234/23 – Urteil vom 23. Mai 2024 (LG Münster bei dem Amtsgericht Bocholt)

Gefährliche Körperverletzung (mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung; bedingter Vorsatz, allgemeine Gefährlichkeit des Tuns in der konkreten Situation für das Leben des Opfers, potenzielle Gefährdung, Beweiswürdigung; Strafzumessung: fehlgeschlagener Versuch); Dauer der Jugendstrafe (Belange des gerechten Schuldausgleich; Strafzweck: Erziehungsgedanke, Schwere der Schuld); Adhäsionsverfahren (Schmerzensgeldentscheidung; Ersatzpflicht für noch entstehende materielle und immaterielle Schäden: Einheitlichkeit des Schmerzgeldes, Feststellungsausspruch).

§ 224 StGB; § 23 StGB; § 261 StPO; § 403 StPO; § 18 JGG

Für den Vorsatz im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist es neben dem zumindest bedingten Körperverletzungsvorsatz erforderlich, dass der Täter die Umstände erkennt, aus denen sich die allgemeine Gefährlichkeit des Tuns in der konkreten Situation für das Leben des Opfers ergibt. Dabei muss der Täter die von ihm erkannten Umstände zwar nicht als lebensgefährdend bewerten, die Handlung muss aber nach seiner Vorstellung auf Lebensgefährdung „angelegt“ sein. Der Täter muss daher über eine Körperverletzung hinaus zumindest eine potentielle Gefährdung des Lebens des Opfers erkennen und billigen.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

927. BGH 1 StR 126/24 – Beschluss vom 14. Mai 2024 (LG Traunstein)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsklinik (Erfordernis einer günstigen Behandlungsprognose: Voraussetzungen, erforderliche Gesamtbetrachtung).

§ 64 StGB; § 67d Abs. 1 StGB; § 354 StPO; § 354a StPO

1. Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsklinik setzt voraus, dass aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 Satz 1 oder 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

2. Durch die Neufassung des § 64 StGB sind die Anforderungen an eine günstige Behandlungsprognose „moderat angehoben“ worden, indem jetzt eine „Wahrscheinlichkeit höheren Grades“ vorausgesetzt wird. Die Beurteilung einer derartigen Erfolgsaussicht ist – wie auch vor der Neufassung – im Rahmen einer richterlichen Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonstigen maßge-

benden Umstände zu prüfen. Hierzu gehören insbesondere solche, die die Sucht des Täters und deren Behandlungsfähigkeit unmittelbar kennzeichnen – insbesondere Art und Stadium der Sucht.

3. Im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung sind prognoseungünstige Gesichtspunkte – hierzu gehört ein verfestigter und langjähriger Rauschmittelkonsum – nun stärker zu gewichten als vorher. Erforderlich ist deshalb, dass in der Persönlichkeit und den Lebensumständen des Verurteilten konkrete Anhaltspunkte für einen erfolgreichen Verlauf der Therapie zu erkennen sind, die nicht nur die Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung, sondern die positive Feststellung der hohen Wahrscheinlichkeit einer konkreten Erfolgsaussicht tragen.

1056. BGH 5 StR 227/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Görlitz – Außenkammern Bautzen)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Aussicht auf Therapieerfolg; Wahrscheinlichkeitsgrad; Therapiemotivation; Gesamtwürdigung).

§ 64 StGB

1. Für die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt genügt es nach der Neufassung des § 64 StGB nicht, dass eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 Satz 1 oder 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. § 64 Satz 2 StGB setzt vielmehr voraus, dass ein solcher Effekt aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, was eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades erfordert.

2. Je mehr Faktoren gegen den Therapieerfolg eines Beschuldigten sprechen, umso gewichtiger müssen die Anhaltspunkte dafür sein, dass die Hindernisse im Therapieverlauf gleichwohl überwunden werden können. Insbesondere stellt Therapiemotivation zwar einen günstigen Faktor dar, vermag die Annahme einer hinreichend konkreten Erfolgsaussicht aber allein nicht zu belegen, wenn nach den Feststellungen auch gewichtige ungünstige Umstände bestehen. Es bedarf in einem solchen Fall einer Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonstigen prognoserelevanten Umstände.

1079. BGH 5 StR 632/23 – Urteil vom 4. Juli 2024 (LG Berlin)

Hang zu erheblichen Straftaten als Voraussetzung der Anordnung von Sicherungsverwahrung.
§ 66 StGB

1. Ein „Hang“ im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB erfordert einen eingeschliffenen inneren Zustand, der den Täter immer wieder neue Straftaten begehen lässt. Ein Hang liegt danach bei demjenigen vor, der dauerhaft zur Begehung von Straftaten entschlossen ist oder aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet.

2. Hangtäter ist auch derjenige, der willensschwach ist und aus innerer Haltlosigkeit Tatanreizen nicht zu widerstehen vermag. Die Entfaltung eines besonderen Aufwands, das Überwinden von Hindernissen oder eine Risikobereitschaft sind mithin keine Voraussetzungen eines Hangs.

3. Das Vorliegen eines Hangs hat der Tatrichter unter sorgfältiger Gesamtwürdigung aller für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters und seiner Taten maßgebenden Umstände darzulegen. Diese Würdigung bedarf in den Fällen von § 66 Abs. 2 und 3 Satz 2 StGB, bei denen Vortaten und Vorverbüßungen fehlen, besonderer Sorgfalt.

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

1014. BGH 3 StR 454/22 – Beschluss vom 20. März 2024 (OLG Koblenz)

BGHSt; Verlesung der Erklärungen von Behörden (Berichte von Einrichtungen der Vereinten Nationen zu Beweis Zwecken für behördliche oder gerichtliche Verfahren); allgemeine Funktionsträgerimmunität (Völkerrechtsgewohnheitsrecht; Grenzen des Völkerstrafrechts); Verfahrensrüge (Zulässigkeit; Vortragserfordernisse bei behauptetem Verstoß gegen das Unmittelbarkeitsprinzip; Angriffsrichtung der Rüge); Sexualstrafrecht (Abgrenzung zwischen besonders schwerer Vergewaltigung und besonders schwerer sexueller Nötigung nach den jeweils bis zum 9. November 2016 gültigen Fassungen; Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme).

§ 250 Satz 2 StPO; § 256 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 20 Abs. 2 GVG; Art. 25 GG; § 177 StGB a.F.; § 174a Abs. 1 StGB a.F.; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB

1. Berichte, die Organe oder Einrichtungen der Vereinten Nationen zu Beweis Zwecken für behördliche oder gerichtliche Verfahren verfasst haben, unterfallen dem Anwendungsbereich des § 250 Satz 2 StPO. Nach § 256 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StPO können sie gleichwohl in zulässiger Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes verlesen und damit verwertet werden (BGHSt).

2. Die allgemeine Funktionsträgerimmunität findet ihre Grenze in völkerrechtlichen Verbrechen unabhängig vom Status und Rang des Täters. Dies gilt für Taten, deren Strafbarkeit unmittelbar im allgemeinen Völkerrechtsgewohnheitsrecht verwurzelt ist. Dazu zählen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, so wie diese Delikte als gewohnheitsrechtlich verfestigter Bestand des Völkerstrafrechts in den Strafvorschriften des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und dementsprechend im Völkerstrafgesetzbuch festgeschrieben sind (BGHSt).

1013. BGH 3 StR 450/23 – Beschluss vom 15. Mai 2024 (LG Mainz)

BGHR; Frist zur Absetzung des Urteils (abgekürzte Urteilsgründe; Ergänzung nach rechtzeitig eingelegerter, aber verspäteter zu den Sachakten gelangter Revision; Neubeginn der Frist).

§ 267 Abs. 4 Satz 4 StPO; § 338 Nr. 7 StPO

1. Ist die Revision wirksam elektronisch übermittelt worden, wegen technischer Störungen aber nicht zu den Sachakten gelangt, und hat das erkennende Gericht in berechtigtem Vertrauen auf die Rechtskraft der Entscheidung die Urteilsgründe abgekürzt abgefasst, kann es diese ent-

sprechend § 267 Abs. 4 Satz 4 StPO ergänzen, wenn es vom Eingang des Rechtsmittels erfährt.

2. Sofern dem Gericht zu diesem Zeitpunkt die Akten nicht mehr vorliegen, beginnt die Frist zur Absetzung des ergänzten Urteils mit erneutem Eingang der Akten.

1075. BGH 5 StR 473/23 – Beschluss vom 18. Januar 2024 (LG Leipzig)

Befangenheit der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft (fehlende gesetzliche Regelung; keine Analogie; Pflicht zur Objektivität; Verfahrensfehler; faires Verfahren).

§ 22 StPO; § 23 StPO; § 337 StPO; Art. 6 EMRK

1. Das von einer Vertreterin der Staatsanwaltschaft mit scharfen Worten („unerträglich“) zum Ausdruck gebrachte Befremden über eine vermeintlich „kritische“ Befragung der Geschädigten in einem Verfahren wegen einer Sexualstraftat lässt regelmäßig besorgen, dass sie einem grundlegenden Missverständnis von der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) und dem Konfrontationsrecht eines Beschuldigten (Art. 6 Abs. 3 Buchst. b EMRK) unterlegen ist. Ebenso wenig ist es in der Regel mit der staatsanwaltlichen Pflicht zur Objektivität in Einklang zu bringen, dass eine Staatsanwältin die Sitzungsvertretung wahrnimmt, obwohl sie sich in Verfahren wegen des Verdachts von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen die körperliche Integrität von Frauen selbst „als Feministin und persönliche Betroffene“ für „befangen“ hält. An einem Verfahrensfehler kann es gleichwohl fehlen, wenn das Verhalten der Sitzungsvertreterin in der Hauptverhandlung im Übrigen nicht zu beanstanden und die Begründung ihrer Schlussvorträge auf der Grundlage der Beweiserhebung vertretbar und nicht offensichtlich von verfahrensfremden Überlegungen bestimmt gewesen ist.

2. Staatsanwälte unterliegen nicht den Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. Eine analoge Anwendung der §§ 22 ff. StPO kommt – jedenfalls jenseits des Sonderfalls der Vernehmung des Sitzungsvertreeters als Zeuge in der Hauptverhandlung – nicht in Betracht; sie kann insbesondere nicht den in §§ 141 ff. GVG niedergelegten Rechtssätzen entnommen werden. Es fehlt zudem schon an einer planwidrigen Regelungslücke, weil der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet hat, den Ausschluss oder die Ablehnung von Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft regelnde Vorschriften zu schaffen.

3. Weder dem Gericht noch einem sonstigen Verfahrensbeteiligten steht danach das Recht zu, einen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in einem förmlichen innerprozessualen Verfahren wegen Befangenheit abzulehnen. Sie können lediglich bei dem Vorgesetzten des Beamten der Staatsanwaltschaft darauf hinwirken, dass dieser ihn auf Grundlage des § 145 GVG durch einen anderen ersetze; wird der Staatsanwalt nicht ersetzt, ist die Hauptverhandlung fortzusetzen.

4. Gleichwohl kann die Besorgnis, der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft sei befangen, im Einzelfall die Revision des Angeklagten begründen. Indes darf zur

Beurteilung der Frage, ob einem Staatsanwalt die Mitwirkung an der Hauptverhandlung wegen der Besorgnis der Befangenheit untersagt ist, mit Blick darauf, dass das Gericht das Urteil spricht und in der Hauptverhandlung die maßgebliche Rolle einnimmt, hierbei nicht der strenge Maßstab wie bei einem der zur Entscheidung berufenen Richter angelegt werden; die Gründe müssen vielmehr ähnlich schwerwiegen wie die Ausschlussstatbestände der §§ 22, 23 StPO. Maßstab für die Beurteilung ist die Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter der Gesetze“ und als ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege.

5. Verletzt ein Staatsanwalt seine Pflicht zur Objektivität und Wahrung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens derart schwer und nachhaltig, dass sich sein Verhalten in der Hauptverhandlung aus Sicht eines verständigen Angeklagten als Missbrauch staatlicher Macht darstellt, so ist dessen Recht auf ein faires und justizförmiges Verfahren verletzt. Das Urteil wird in einem solchen Fall regelmäßig auf der Rechtsverletzung beruhen (§ 337 Abs. 1 StPO), es sei denn, das erkennende Gericht bringt im Rahmen seiner Verfahrensherrschaft eine Kompensation hierfür zum Ausdruck. Dies kann letztlich in der Obliegenheit münden, bei dem Vorgesetzten des Sitzungsvertreeters der Staatsanwaltschaft auf dessen Ersetzung durch einen anderen Staatsanwalt hinzuwirken und seine Bemühungen in der Hauptverhandlung öffentlich zu machen. Fehlt es an einer Reaktion des Gerichts, wird es nur ausnahmsweise auszuschließen sein, dass sich das einem rechtsstaatlichen Verfahren zuwiderlaufende Verhalten des Sitzungsvertreeters in dem Urteil zulasten des Angeklagten ausgewirkt hat.

6. Hält sich ein Staatsanwalt für voreingenommen, hat er die Gründe hierfür seinem Dienstvorgesetzten vor- und um Ersetzung anzutragen. Dadurch wird gewährleistet, dass die im Gesetz angelegte Selbstkontrolle der Staatsanwaltschaft effektiv stattfinden kann.

969. BGH 4 StR 157/24 – Beschluss vom 5. Juni 2024 (LG Frankenthal (Pfalz))

Revision (Zulässigkeit: Revisionsbegründung, Form, Pflicht zur elektronischen Übermittlung, einfach signierter Schriftsatz, sicherer Übermittlungsweg, sicherer Rückschluss auf die Identität des Absenders, elektronisches Anwaltspostfach, vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (vHN)); Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Form: EGVP-Nachricht).

§ 32d StPO; § 32a StPO; § 44 StPO

1. Das Adjektiv „sicher“ im Sinne des § 32a Abs. 4 StPO bezieht sich nicht auf Fragen der IT-Sicherheit oder des Ausfallschutzes, sondern darauf, dass aufgrund entsprechender technischer Sicherungsmaßnahmen bei Nutzung eines solchen Übermittlungswegs ein sicherer Rückschluss auf die Identität des Absenders möglich ist. Der besondere Kommunikationskanal ersetzt die Identifikationsfunktion der Unterschrift.

2. Die erforderliche eigenhändige Versendung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach wird durch den vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (vHN) dokumentiert. Dieser wird nur an einer Nachricht angebracht, wenn das Postfach in einem sicheren Verzeichnisdienst geführt

wird und der Postfachinhaber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Nachricht erstellt wird, sicher an dem Postfach angemeldet ist. Beim Empfänger führt die Übersendung dann zu dem Prüfergebnis „sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach“. Der vHN ist maßgeblich für die freibeweisliche Prüfung einer formgerechten Einreichung. Fehlt er, kann nicht von einem Eingang auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 StPO ausgegangen werden.

1080. BGH 6 StR 111/24 – Beschluss vom 15. Mai 2024 (LG Halle)

Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen; Verhandlung über die Entlassung eines in Abwesenheit des Angeklagten vernommenen Zeugen (Verzicht des Angeklagten auf weitere Fragen an den Zeugen; Mitteilung des Verteidigers, Abgabe einer Erklärung mit Wirkung für den anwesenden Angeklagten).

§ 247 StPO; § 338 Nr. 5 StPO

1. Zwar ist die Verhandlung über die Entlassung eines in Abwesenheit des Angeklagten vernommenen Zeugen grundsätzlich ein wesentlicher Teil der Hauptverhandlung. Die währenddessen fortdauernde Abwesenheit des nach § 247 Satz 1 oder 2 StPO entfernten Angeklagten ist deshalb regelmäßig geeignet, den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO zu begründen (st. Rspr.). Dies gilt aber nicht, wenn der Angeklagte – nachdem er von dem Inhalt der Aussage des Zeugen unterrichtet worden ist – auf weitere Fragen an den Zeugen verzichtet hat.

2. Hatten der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit dazu, darüber zu beraten, ob der Angeklagte weitere Fragen an einen in seiner Abwesenheit vernommenen Zeugen (§ 247 StPO) habe – nachdem der Angeklagte über den Vernehmungsinhalt informiert wurde – und erklärt der Verteidiger im Anschluss hieran in Anwesenheit des Angeklagten, dass „die Verteidigung“ keine weiteren Fragen mehr an den Zeugen habe, kann diese Mitteilung nur dahin verstanden werden, dass sie auch im Namen des Angeklagten abgegeben wird.

1028. BGH StB 35/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (OLG Frankfurt am Main)

Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs als unzulässig (völlige Ungeeignetheit des Vorbringens des Ablehnenden; Erfordernis einer dienstlichen Äußerung); Ablehnung des Antrags auf Verteidigerwechsel (sofortige Beschwerde; Pflichtverteidigerbestellung; Störung des Vertrauensverhältnisses; Gewährleistung einer angemessenen Verteidigung; zusätzlicher Pflichtverteidiger).

§ 24 StPO; § 26 Abs. 3 StPO; § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO; § 143a StPO; § 144 StPO; § 304 StPO

1. Bringt ein Ablehnungsgesuch bereits beschiedenen Vortrag erneut vor, ist es schon aus diesem Grund offensichtlich unzulässig. Die Entscheidung hängt dann nur noch von einer formalen Prüfung ab, die kein erneutes Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erfordert.

2. Bei der Entscheidung über die Bestellung eines Sicherungsvertheidigers kommt dem hierzu gemäß § 142 Abs. 3 StPO berufenen Richter ein nicht voll überprüfbarer

Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Dessen Beurteilung, dass die Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers erfordert, kann das Beschwerdegericht daher nur beanstanden, wenn sie sich nicht mehr im Rahmen des Vertretbaren hält; anderenfalls hat es sie hinzunehmen.

993. BGH 3 StR 90/23 – Beschluss vom 30. April 2024 (LG Oldenburg)

Beweisantragsrecht (Widerspruch zu einer als wahr unterstellten Beweistatsache; Kongruenzgebot).

§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 StPO

1. Das Tatgericht muss bei der Urteilsfindung die Zusage einlösen, eine bestimmte Behauptung zugunsten des Angeklagten als wahr zu behandeln. Die Urteilsgründe dürfen sich mit einer – bis zum Schluss der Hauptverhandlung unwiderrufen gebliebenen – Wahrunterstellung nicht in Widerspruch setzen. Denn der Angeklagte kann grundsätzlich auf die Einhaltung einer solchen Zusage vertrauen und danach seine Verteidigung einrichten. In diesem berechtigten Vertrauen wird er enttäuscht, wenn das Gericht von der Wahrunterstellung abrückt (BGH NStZ 2020, 690 Rn. 6).

2. Die als wahr unterstellte Beweistatsache ist in ihrer Bedeutung, wie sie sich nach dem Sinn und Zweck des Beweisantrags ergibt, ohne Verkürzung, Umdeutung oder sonstige inhaltliche Änderung als wahr – d.h. als erwiesen (so schon BGH NJW 1961, 2069) – zu behandeln und dem Urteil zugrunde zu legen (st. Rspr.).

1064. BGH 5 StR 255/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Hamburg)

Ablehnung eines Beweisantrags wegen tatsächlicher Bedeutungslosigkeit (mögliche Schlüsse; Begründungsanforderungen; Urteilsgründe; hypothetische Betrachtung).

§ 244 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO

1. Indiz- bzw. Hilfstatsachen sind tatsächlich bedeutungslos (vgl. § 244 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO), wenn zwischen ihnen und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Sachzusammenhang besteht oder sie trotz eines solchen Zusammenhangs selbst im Fall ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen könnten, weil sie nur mögliche, nicht aber zwingende Schlüsse zulassen und das Gericht den möglichen Schluss nicht ziehen will.

2. Lehnt das Gericht einen Beweisantrag wegen tatsächlicher Bedeutungslosigkeit der unter Beweis gestellten Tatsache ab, bedarf es im Ablehnungsbeschluss konkreter fallbezogener Erwägungen dazu, warum aus der Beweistatsache keine entscheidungserheblichen Schlussfolgerungen gezogen werden sollen. Das Tatgericht hat die unter Beweis gestellte Tatsache dabei so, als sei sie erwiesen, in das aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme erlangte Beweisergebnis einzustellen. Sodann hat es im Wege einer prognostischen Betrachtung zu prüfen, ob hierdurch seine bisherige Überzeugung – gegebenenfalls in Anwendung des Zweifelsatzes – in einer für den Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch bedeutsamen Weise erschüttert würde. Die Anforderungen an diese Begründung entsprechen grundsätzlich denjenigen, denen das Tatgericht genügen

müsste, wenn es die Indiz- oder Hilfstatsache durch Beweiserhebung festgestellt und sodann in den schriftlichen Urteilsgründen darzulegen hätte, warum sie auf seine Überzeugungsbildung ohne Einfluss geblieben ist.

1095. BGH 6 StR 532/23 – Beschluss vom 12. Juni 2024 (LG Rostock)

Mitteilungspflicht über Verständigungsgespräche (Zweck: Transparenz und Dokumentation; Umfang der Mitteilungspflicht: wesentlicher Inhalt des Verständigungsgesprächs, Gesprächsteilnehmer, Initiative, Standpunkte der Gesprächsteilnehmer, Zustimmung und Ablehnung; Beruhen).

§ 243 Abs. 4 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

Das Beruhen des Urteils auf einer Verletzung der Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 StPO kann nach dem um normative Kriterien angereicherten verfassungsrechtlichen Beruhensbegriff im Einzelfall nur ausgeschlossen werden, wenn die Gesetzesverletzung sich nicht in entscheidungserheblicher Weise auf das Prozessverhalten des Angeklagten ausgewirkt haben kann, mit Blick auf die Kontrollfunktion der Mitteilungspflicht der Inhalt der geführten Gespräche zweifelsfrei feststeht und diese nicht auf die Herbeiführung einer gesetzeswidrigen Absprache gerichtet waren.

937. BGH 1 StR 190/24 – Beschluss vom 11. Juni 2024 (LG Freiburg)

Unerlaubtes Handelntreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (notwendige Neuentscheidung über den Strafausspruch nach Inkrafttreten des KCanG, keine Erstreckung auf nicht-revidierende Mitangeklagte).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 354a StPO; § 357 StPO

Die Konstellation der einem Angeklagten günstigen Gesetzesänderung erst nach Erlass des angefochtenen Urteils (§ 354a StPO) ist nicht von der restriktiv zu handhabenden Vorschrift des § 357 Satz 1 StPO erfasst.

1033. BGH 5 StR 6/24 – Urteil vom 17. Juli 2024 (LG Kiel)

Kognitionspflicht und Umgrenzungsfunktion der Anklage bei verändertem Tatbild im Laufe des Verfahrens (prozessualer Tatbegriff; „Nämlichkeit“ der Tat; Grenzen einer „Umgestaltung der Strafklage“).

§ 200 StPO; § 264 StPO

1. Das Gericht muss seine Untersuchung auch auf Teile der Tat erstrecken, die erst in der Hauptverhandlung bekannt werden. Die angeklagte Tat im verfahrensrechtlichen Sinne ist erschöpfend abzuurteilen. Das Gericht ist dabei an die rechtliche Beurteilung, wie sie der Anklage und dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegt, nicht gebunden. Der verfahrensrechtliche Tatbegriff umfasst den von der zugelassenen Anklage betroffenen geschichtlichen Vorgang, innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll; zu dieser Tat gehört deshalb das gesamte Verhalten, soweit es mit dem durch die Anklage bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis nach

der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang darstellt.

2. Verändert sich im Lauf eines Verfahrens das Bild des Geschehens, auf das die Anklage hinweist, so kommt es darauf an, ob die „Nämlichkeit der Tat“ trotz der Abweichung noch gewahrt ist. Dies ist – ungeachtet gewisser Unterschiede – dann der Fall, wenn bestimmte Merkmale die Tat weiterhin als einmaliges, unverwechselbares Geschehen kennzeichnen. Einer so genannten „Umgestaltung der Strafklage“ sind damit Grenzen gesetzt. Sie darf nicht dazu führen, dass das der Anklage zugrunde liegende Geschehen vollständig verlassen und durch ein anderes ersetzt wird, mag dieses auch gleichartig sein. Die Identität der Tat wird verlassen, wenn das Gericht Umstände feststellt, die von den die angeklagten Taten individualisierenden Tatmodalitäten in erheblicher Weise abweichen.

1044. BGH 5 StR 145/24 (alt: 5 StR 511/21) – Urteil vom 18. Juli 2024 (LG Bremen)

Anforderungen an die Beweismäßigkeit (DNA-Spur; Indizien; Gesamtwürdigung; Zweifelsatz).

§ 261 StPO

1. Das tatrichterliche Urteil muss erkennen lassen, dass der Tatrichter Umstände, die geeignet sind, die Entscheidung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten zu beeinflussen, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat. Dabei dürfen die einzelnen Beweisergebnisse nicht nur isoliert gewertet, sondern müssen in eine umfassende Gesamtwürdigung eingestellt werden. Im Rahmen dieser Gesamtwürdigung dürfen einzelne Beweisergebnisse zudem nicht mit der fehlerhaft isolierten Anwendung des Zweifelsatzes entwertet werden, denn der Grundsatz in dubio pro reo ist keine Beweis-, sondern eine Entscheidungsregel.

2. Einzelne Belastungsindizien, die für sich genommen zum Beweis der Täterschaft nicht ausreichen, können in ihrer Gesamtheit die für eine Verurteilung notwendige Überzeugung des Tatrichters begründen. In diesem Sinne kann der Umstand, dass eine Mitverursachung einer DNA-Spur durch den Angeklagten bloß möglich ist (weil weitere Personen als Spurenleger in Betracht kommen würden), ein Indiz für seine Täterschaft darstellen, dessen Wert im Rahmen einer Gesamtwürdigung durch das Tatgericht bewertet werden muss.

1053. BGH 5 StR 218/24 (alt: 5 StR 143/23) – Beschluss vom 17. Juli 2024 (LG Berlin)

Keine Wiedereinsetzung zur Nachbesserung einer unzureichend begründeten Verfahrensrüge.

§ 44 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachbesserung einer Verfahrensrüge kommt allenfalls in besonderen Prozesssituationen in Betracht, wenn dies zur Wahrung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) unerlässlich erscheint. Könnte ein Angeklagter, dem durch die Antragschrift des Generalbundesanwalts ein formaler Mangel in der Begründung einer Verfahrensrüge aufgezeigt worden ist, diese unter Hinweis auf ein Verschulden seines Verteidigers

nachbessern, würde im Ergebnis die Formvorschrift des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO außer Kraft gesetzt. Dies würde nicht mit dem öffentlichen Interesse in Einklang stehen, einen geordneten Fortgang des Verfahrens zu sichern und ohne Verzögerung alsbald eine klare Verfahrenslage zu schaffen.

1055. BGH 5 StR 225/24 (alt: 5 StR 133/23) – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Berlin)

Anforderungen an Begründung und Glaubhaftmachung beim Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. § 44 StPO

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss unter konkreter Behauptung von Tatsachen so vollständig begründet und glaubhaft gemacht werden, dass ihm die unverschuldete Verhinderung des Antragstellers entnommen werden kann.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

1017. BGH 3 StR 507/22 – Urteil vom 29. Mai 2024 (LG Oldenburg)

Fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen; Meistbegünstigungsprinzip (lex-mitior-Grundsatz; Blanketttatbestand; Abgrenzung zwischen statischem und dynamischem Verweis; temporäre Ahndbarkeitslücke; Derogation); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Abzugsfähigkeit von Aufwendungen).

§ 130 Abs. 1 OWiG; § 4 Abs. 3 OWiG; § 29 OWiG; § 29a Abs. 3 Satz 2 OWiG; § 18 Abs. 4 AWG; Art. 103 Abs. 2 GG

1. Indem die Blankettstrafvorschrift des § 18 Abs. 4 AWG im Zeitraum vom 20. Februar 2019 bis 17. Juli 2020 außer Kraft getretenes EU-Recht als blankettausfüllende Norm verwies, ging sie „ins Leere“ und vermochte sie in dieser Zeit keine Strafbarkeit zu begründen.

2. Zu einer rückwirkenden Derogation des lex-mitior-Grundsatzes ist es in Bezug auf die in Frage stehende temporäre Straf- und Ahndbarkeitslücke nicht gekommen. § 30 Abs. 1 AWG schließt zwar eine Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips des § 2 Abs. 3 StGB, § 4 Abs. 3 OWiG bei einer Aufhebung von EU-Recht, auf das eine Blankettstrafnorm des AWG verweist, aus. Dieser Regelung kommt jedoch keine Rückwirkung zu; sie erfasst nur Fälle der Aufhebung blankettausfüllenden EU-Rechts, zu denen es nach ihrem Inkrafttreten, also seit dem 9. Juni 2021, gekommen ist oder kommt.

3. Das bei der Einziehung geltende Abzugsverbot („Bruttoprinzip“) des § 29a Abs. 3 Satz 2 OWiG gilt – ebenso wie das des § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB – nur bei vorsätzlichem Handeln, also dem bewussten und willentlichen Einsatz der Mittel für die Begehung oder Vorbereitung der Tat, nicht aber bei fahrlässigen Rechtsverstößen; bei letzteren werden Aufwendungen nicht „für“ eine Tat getätigt.

943. BGH 1 StR 416/23 – Urteil vom 12. Juni 2024 (LG Leipzig)

Steuerhinterziehung (erforderliche Feststellungen zum Verkürzungsumfang; Veräußerungsgewinn; Tat im prozessualen Sinne).

§ 370 Abs. 1 AO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 264 StPO

Die Höhe der Steuerverkürzung (§ 370 Abs. 1 AO) ergibt sich aus dem Vergleich der tatsächlich geschuldeten mit der zu niedrig festgesetzten Steuer (Vergleich der Soll-Steuer mit der Ist-Steuer; st. Rspr.). Zur Bestimmung der Soll-Steuer muss ein maßgeblicher Veräußerungsgewinn rechtsfehlerfrei bestimmen werden.

918. BGH 1 StR 105/24 – Beschluss vom 12. Juni 2024 (LG Baden-Baden)

Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis (Bedeutung der gesetzlichen Freigrenzen für Strafzumessung, Berechnung der nicht-geringen Menge und Einziehung; Schuldspruchänderung wegen Einführung des KCanG). § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2, 12, Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG, § 46 StGB; § 37 KCanG, § 74 Abs. 2 StGB; § 354 StPO

1. Die in § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 12 KCanG normierten Einschränkungen der Strafbarkeit des Besitzes, Anbaus und Erwerbs von Cannabis stellen Freigrenzen dar. Dies hat zur Folge, dass bei Überschreiten derselben die Handlung hinsichtlich des gesamten besessenen, angebauten oder erworbenen Cannabis strafbewehrt ist und das Cannabis als Bezugsgegenstand auch vollständig der Einziehung unterliegt (§ 37 KCanG, § 74 Abs. 2 StGB).

2. Der geänderten Bewertung des Umgangs mit Cannabis durch den Gesetzgeber ist jedoch auf der Strafzumessungsebene Rechnung zu tragen. Denn die Wertung des Normgebers, den Besitz von Cannabis zum Eigenkonsum in einem bestimmten Maß zu erlauben und damit einhergehend den Besitz, Anbau und Erwerb zum Eigenkonsum nur bei Überschreiten bestimmter Grenzen unter Strafe zu stellen, wirkt sich auf den Schuldumfang aus. Die in § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 12 KCanG genannten Freigrenzen sind daher innerhalb der Straftatbestände des Besitzes, Anbaus und Erwerbs von Cannabis bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

3. Gleiches gilt für die innerhalb der Strafzumessungsregelung des § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG zu bestimmende „nicht geringe Menge“. Der 1. Strafsenat schließt sich insoweit den Erwägungen des 6. Strafsenats in seiner

Entscheidung vom 30. April 2024 (6 StR 536/23 Rn. 29 f.) an, wonach in Bezug auf die Besitztatbestände des § 34 KCanG die nicht unter Strafe gestellten Mengen von 60 bzw. 30 Gramm oder – im Zusammenhang mit Anbauvereinigungen – von 25 bzw. 50 Gramm im Monat bei der Berechnung der „nicht geringen Menge“ außer Betracht bleiben müssen. Diese Wertung ist auf den Erwerbstatbestand des § 34 Abs. 1 Nr. 12 KCanG zu übertragen.

1052. BGH 5 StR 217/24 – Urteil vom 19. Juni 2024 (LG Berlin)

Voraussetzung der Strafmilderung wegen Aufklärungshilfe im Betäubungsmittelstrafrecht (Aufklärungserfolg; Darstellung in den Urteilsgründen; Identifizierung; Hintermann).

§ 31 BtMG

1. Eine Strafmilderung nach § 31 Satz 1 Nr. 1 BtMG iVm § 49 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach den §§ 29 bis 30a BtMG, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte. Die Aufklärungshilfe muss vor Eröffnung des Hauptverfahrens geleistet werden (§ 31 Satz 2 BtMG iVm § 46b Abs. 3 StGB) und zu einem Aufklärungserfolg geführt haben, zu dem der Täter wesentlich beigetragen hat. Dieser Aufklärungserfolg und die ihm zugrunde liegende richterliche Überzeugung müssen im Urteil konkret und nachprüfbar dargestellt werden. Dazu gehört es, dass die Angaben des Angeklagten, jedenfalls in ihrem tatsächlichen Kern, der Erkenntnisstand der Ermittlungsbehörden und etwaige durch die Angaben veranlasste Strafverfolgungsmaßnahmen dargelegt werden.

2. Die Annahme eines Aufklärungserfolgs durch Identifizierung setzt zwar weder den Erlass eines Haftbefehls gegen diese Person noch deren Verurteilung oder Festnahme voraus; erforderlich ist aber, dass der Täter die von ihm belastete Person so genau bezeichnet hat, dass diese identifiziert und zur Festnahme ausgeschrieben werden könnte. Angaben zur Identifizierung dürfen nicht nur eine Aufklärungsmöglichkeit eröffnen und einen Ansatz zur Aufnahme von Ermittlungen liefern, denn § 31 Satz 1 Nr. 1 BtMG belohnt nur die Aufdeckung selbst. Der vom Angeklagten benannte Hintermann muss deshalb schon anhand seiner Angaben identifizierbar sein.

945. BGH 2 StR 122/24 – Beschluss vom 15. Mai 2024 (LG Aachen)

Handeltreiben mit Cannabis (Handeltreiben: Vollendung, ernsthaftes und verbindliches Verkaufs- oder Lieferangebot, Abbruch der Verkaufsverhandlungen).

§ 34 KCanG

Vollendetes Handeltreiben mit Cannabis ist jedenfalls auch dann gegeben, wenn der Verkäufer oder Vermittler das Stadium allgemeiner Anfragen und unverbindlicher Gespräche verlässt und einer Person, die nach seiner Vorstellung als Käufer oder Vermittler von Rauschgift in Betracht kommt, ein ernsthaftes und verbindliches Verkaufs- oder Lieferangebot macht; in einem solchen Fall ist das Handeltreiben auch dann vollendet, wenn die Verkaufsverhandlungen abgebrochen werden oder wenn sich der in

Aussicht genommene Verhandlungspartner nicht interessiert zeigt.

972. BGH 4 StR 187/24 – Beschluss vom 17. Juni 2024 (LG Detmold)

Verbotener Anbau von Cannabispflanzen (Anbau: gärtnerische oder landwirtschaftliche Bemühungen, Wachstum der Pflanzen; Herstellen: Ernte; Konkurrenzen: verbotener Besitz von Cannabis, Anbau).

§ 34 KCanG; § 52 StGB

Die in § 34 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 KCanG beschriebene Tathandlung des „Anbaus“ ist grundsätzlich wie im Rahmen des BtMG auszulegen. Demnach umfasst der Anbau von Cannabispflanzen in Form der Aufzucht sämtliche gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Bemühungen, um ein Wachstum der Pflanzen zu erreichen. Hierzu zählen etwa das Bewässern, Düngen und Belichten.

994. BGH 3 StR 96/24 – Beschluss vom 14. Mai 2024 (LG Koblenz)

Betäubungsmittelstrafrecht (Konkurrenzen; Einziehung von Wertersatz hinsichtlich als Tatlohn erhaltener Betäubungsmittel); Handeltreiben mit Cannabis (nicht geringe Menge; Konkurrenzen: Bewertungseinheit; Tenorierung im Urteil).

§ 29 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG

1. Auch beim Handeltreiben mit Cannabis liegt nur eine Tat (tatbestandliche Handlungseinheit) vor, wenn der Täter eine erworbene Drogenmenge zurückgibt und in eine andere Menge umtauscht, weil die zunächst gelieferte Qualität nicht den Erwartungen entspricht. Denn auch dann sind sämtliche Aktivitäten auf die Abwicklung eines einzigen Drogengeschäfts gerichtet, so dass eine Bewertungseinheit gegeben ist.

2. Die Grenze zur nicht geringen Menge ist auch unter dem Konsumcannabisgesetz bei einer Wirkstoffmenge von 7,5 Gramm THC erreicht.

3. Das Handeltreiben mit Cannabis in nicht geringer Menge stellt lediglich ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall dar, der im Schuldspruch nicht zum Ausdruck zu bringen ist.

4. Eine Einziehung des Wertes von Tatobjekten von Marihuana nach § 74c Abs. 1 StGB scheidet aus, da ein Angeklagter kein Eigentum an Marihuana erwerben kann (§ 74 Abs. 3 Satz 1 StGB, § 134 BGB) und zudem die Weitergabe von Drogen an den Abnehmer im Rahmen eines Handeltreibens mit diesen keine Vereitelung der gegenständlichen Einziehung darstellt.

5. Betäubungsmitteln und Cannabis kommen bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung ein wirtschaftlicher Wert ungeachtet dessen zu, dass der Umgang mit ihnen strafbar ist. Der Einziehung des Wertes von Betäubungsmitteln und Cannabis, die als Tatlohn für ein Handeltreiben nach § 73 Abs. 1 Alternative 2 StGB in Verbindung mit § 73c Satz 1 StGB in Betracht kommen, steht nicht entgegen, dass sich der Angeklagte in Bezug auf den nämlichen

Tatlohn strafbar gemacht hat und dieser insofern zugleich Tatobjekt (§ 74 Abs. 2 StGB) einer Erwerbstat war. Denn die Voraussetzungen einer Einziehung sind für jeden (gegebenenfalls Tateinheitlich) verwirklichten Straftatbestand gesondert zu beurteilen.

998. BGH 3 StR 148/24 – Beschluss vom 11. Juni 2024 (LG Duisburg)

Betäubungsmittelstrafrecht; Strafvorschriften nach dem BtMG; Strafvorschriften nach dem KCanG; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz; Gesamtvergleich).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

1. Die Entscheidung, ob das Tatzeitrecht oder das neue Recht für die Angeklagte günstiger und damit gemäß § 2 Abs. 3 StGB zur Anwendung zu bringen ist, ist unter Umständen anhand eines konkreten Gesamtvergleichs im Einzelfall zu treffen.

2. Das Ergebnis eines Vergleichs des Tatzeitrechts mit der Rechtslage nach dem Konsumcannabisgesetz kann davon abhängen, ob die Taten nach neuem Recht als besonders schwerer Fall (§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 4 KCanG) beziehungsweise nach altem Recht als minder schwerer Fall (§ 30 Abs. 2 BtMG) zu werten sind. Bei dieser Beurteilung handelt es sich um einen Strafzumessungsakt, der allein dem Tatgericht obliegt.

1070. BGH 5 StR 296/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Hamburg)

Konkurrenzverhältnis zwischen Handeltreiben mit und Einfuhr von Cannabis nach neuem Recht (Bewertungseinheit; Tateinheit).

§ 34 KCanG; § 52 StGB

Die Einfuhr von Cannabis gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 5 KCanG, die dem gewinnbringenden Umsatz dient, geht als unselb

ständiger Teilakt im Tatbestand des Handeltreibens mit Cannabis gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG auf. Etwas anderes gilt (anders als nach bisherigem Recht) nach Ansicht des Senats auch dann nicht, wenn sich die Einfuhrhandlungen zum Zwecke des Handeltreibens auf eine nicht geringe Menge beziehen. Denn das KCanG sieht im Gegensatz zum bisherigen Recht keinen höheren Strafraumen für eine Einfuhr von Cannabis vor.

987. BGH 3 StR 108/24 – Beschluss vom 12. Juni 2024 (LG Duisburg)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (minder schwerer Fall); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (nicht geringe Menge; minder schwerer Fall); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 30a BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

1. Der Strafraumen nach § 34 Abs. 4 KCanG (bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis) ist nicht ohne weiteres günstiger als der des § 30a Abs. 3 BtMG (minder schwerer Fall des bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln). Zwar lässt § 34 Abs. 4 KCanG beim bewaffneten Handeltreiben mit Cannabis im Vergleich zu § 30a BtMG nur geringere Strafen zu, soweit die Regelungen für den Qualifikationstatbestand und die minder schweren Fälle direkt verglichen werden. Allerdings ist es eine vom Tatgericht zu entscheidende Wertungsfrage, ob ein minder schwerer Fall des bewaffneten Handeltreibens mit Cannabis vorliegt.

2. Ein vom Tatgericht herangezogener, im Rahmen des § 30a BtMG berücksichtigungsfähiger Milderungsgrund, wonach es sich bei Cannabis um eine „weiche Droge“ handelt, kann für die Strafzumessung nach § 34 KCanG keine Bedeutung erfahren.

Aufsätze und Anmerkungen

Strafverfolgung und Whistleblowing – Informationsbeschaffung von Insidern als Ermittlungsmethode?

Von Rechtsanwältin Sandra Scherbarth, Hamburg

I. Einleitung

Strafverfolgung ist von der Erlangung ausreichender, eine Verurteilung stützender und zur Beweisführung nutzbarer Erkenntnisse abhängig. Schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt notwendig voraus, dass die

Strafverfolgungsbehörden überhaupt von begangenen Straftaten Kenntnis erlangen. Dieses Wissen über (potenziell) strafbares Verhalten ist häufig Folge einer Strafanzeige. Die im weiteren Verlauf erlangten Erkenntnisse sind sodann das Ergebnis von – in der Regel zunächst verdeckt durchgeführten – polizeilichen Ermittlungen, die das Ziel

einer die Verurteilung stützenden Sammlung von Informationen zu strafbarem Verhalten verfolgen.

In einigen Kriminalitätsbereichen gelten die staatlichen Aufdeckungsmöglichkeiten allerdings als begrenzt. Namentlich im Bereich der Wirtschaftskriminalität wird, um die meist strukturell angelegten Deliktsstrukturen aufzubrechen, zunehmend auf die eigeninitiierte Preisgabe relevanter Informationen durch sog. Insider gesetzt. Es handelt sich dabei in der Regel um sog. „opferlose Heimlichkeitsdelikte“, die ein „angehobenes Schädigungspotenzial“ bergen, dabei jedoch häufig indirekte, vielfach immaterielle Schäden bewirken.² Sind sich die Opfer ihrer dahingehenden Rolle bewusst, führen – gerade innerhalb von Unternehmen – sowohl die eigenen Interessen als auch die unternehmensinternen Dynamiken häufig zu einer nur geringen Bereitschaft, die Strafverfolgungsbehörden und damit Externe einzuschalten.³ Im Bereich der Wirtschaftskriminalität wird dementsprechend von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen.⁴ Da ein Aufdecken der Verbindungen „von außen“ systemimmanent nur selten möglich ist, wird auf ein Aufbrechen der Strukturen „von innen“ gesetzt. Als Informationsquelle sollen den Strafverfolgungsbehörden entweder selbst in das aufzudeckende Geschehen involvierte Personen oder unbeteiligte Mitwisser dienen.⁵ Im Gegensatz zu grundrechtsintensiven verdeckten Ermittlungsmaßnahmen wird damit auf eine freiwillige Informationspreisgabe gesetzt.

Zum Zwecke einer solchen kanalisierten Informationsbeschaffung nutzen vor allem Landeskriminalämter bereits seit einigen Jahren sog. Online- oder Internetwachen.⁶ Diese zielen darauf ab, neben Informationen zu Staatschutz- und schweren Kapitaldelikten⁷ primär solche betreffend Korruption und wirtschaftskriminelle Handlungen⁸ zu erlangen. Nach dem 2023 in Kraft getretenen, auf europarechtliche Regelungsbemühungen zurückgehenden Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)⁹ ist die Einrichtung interner und externer Meldekanäle oder sog. Whistleblowing-Hotlines verpflichtend vorgesehen. Die zugrunde liegende Richtlinie überließ den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung auch die Möglichkeit, eine Pflicht zur

Einrichtung entsprechender Meldekanäle bei Strafverfolgungsbehörden vorzusehen.¹⁰

Die dergestalt bewirkte Förderung von Whistleblowing soll zum Teil durch ergänzende Anreizmaßnahmen effektiviert werden. Um das Hinweisaufkommen zu erhöhen, können Hinweise regelmäßig anonym abgegeben werden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Anreize in Gestalt von Sanktionsprämien über die Kronzeugenregelung¹¹ oder die Auslobung von Prämienzahlungen für zielführende Hinweise¹² einzusetzen, um meldebereite Insider dazu zu veranlassen, Hinweise gerade an den hierfür vorgesehenen Meldekanal abzugeben.

Anders als die steuerrechtliche Selbstanzeige oder Aufklärungsbeiträge etwa im Rahmen von Kronzeugenregelungen zielt die Bereitstellung von Meldekanälen für Hinweisgeber darauf ab, jedenfalls primär Informationen über (Fehl-)Verhalten *anderer* bekannt zu machen. Sind die Strafverfolgungsbehörden Adressat eines solchen Hinweises, wird mit den genannten Anreizsetzungen eine Anzeigerstattung konkret angeregt.¹³ Einer solchen, im Rahmen des staatlichen Strafverfolgungsauftrages erfolgenden Veranlassung von Hinweisabgaben – und damit ggfs. Strafanzeigen – sind durch das verfassungsrechtliche Untermaßverbot Grenzen gesetzt.

II. Maßnahmen und Ansätze der Strafverfolgungsbehörden zur Informationsbeschaffung

Mittel staatlicher Informationsbeschaffung sind in erster Linie (heimliche) Ermittlungsmaßnahmen. An technischen Maßnahmen sind vor allem die Datenerhebung durch das Ab- und Mithören (§§ 100a, 100c, 100f StPO), die Online-Durchsuchung (§ 100b StPO) und der Rückgriff auf Standort- und Telekommunikationsdaten (§§ 100g, 100i, 100j, 100k StPO) zu nennen. Mit deren Einsatz gehen Eingriffe in Art. 10 Abs. 1 GG, Art. 13 GG und/oder das sog. „IT-Grundrecht“¹⁴ nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG einher.

¹ Eisenberg/Kölbl, Kriminologie, 7. Aufl. (2017), § 47, Rn. 10.
² Eisenberg/Kölbl, a.a.O. (Fn. 1), § 47, Rn. 11; Backes/Lindemann, Staatlich organisierte Anonymität als Ermittlungsmethode bei Korruptions- und Wirtschaftsdelikten, 2006, S. 1, 3 f.; Pfeifle, Finanzielle Anreize für Whistleblower im Kapitalmarktrecht, 2016, S. 59 ff.
³ Hefendehl ZStW 119 (2007), 816, 820; Busmann MschrKrim 2003, 89, 93.
⁴ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Korruption 2021, S. 20.
⁵ Für das Jahr 2020 wird nach dem Bundeslagebild Korruption des BKA bspw. im Bereich der Korruption ein Anteil von bis zu 31, 4 % der jährlich eingeleiteten Verfahren auf anonyme oder nicht anonyme Hinweise zurückgeführt (<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruptionBundeslagebild2021.html?nn=28078>, S. 17 [zuletzt abgerufen am 01.07.2024]). In den Jahren 2021 und 2022 waren es demgegenüber 13 % und 23,5 % (<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruptionBundeslagebild2022.html?nn=28078>, S. 19 [zuletzt abgerufen am 01.07.2024]).

⁶ Ottens Kriminalistik 2011, 460 f.
⁷ So etwa das Landeskriminalamt Baden-Württemberg, abrufbar unter <https://www.polizei-bw.de/anonymes-hinweisgebersystem/> [zuletzt abgerufen am 01.07.2024].
⁸ Bspw. das LKA Niedersachsen: <https://www.lka.polizei-nds.de/kriminalitaet/deliktsbereiche/korruption/korruption-1232.html> [zuletzt abgerufen am 01.07.2024].
⁹ Das HinSchG ist in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden: EU-Whistleblower-Richtlinie) ergangen.
¹⁰ Erwägungsgrund 64 der EU-Whistleblower-Richtlinie.
¹¹ *Hiéramente/Ullrich* jurisPR-StrafR 25/2019, Anm. 1; vgl. auch *Schilling/Danner* CB 2022, 371, 374.
¹² *Schmolke* ZGR 2019, 876, 912 ff.
¹³ Vgl. *Lindemann* ZRP 2006, 127, 130.
¹⁴ Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit eigener informationstechnischer Systeme: BVerfG, Urteil v. 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 = NJW 2008, 822 = HRRS 2008 Nr. 160.

Angesichts der als unzureichend verstandenen technischen Maßnahmen wird insbesondere zum „Aufbrechen“ von Organisationsstrukturen auch auf personale Infiltrierungsmaßnahmen gesetzt.¹⁵ Neben dem gesetzlich legitimierte Einsatz verdeckter Ermittler (§§ 110a ff. StPO) ist auch der Einsatz von Informanten und Vertrauenspersonen auf Grundlage der Ermittlungsbefugnis nach §§ 161, 163 StPO – unter Beachtung von Einsatzgrenzen – in der Rechtsprechung anerkannt.¹⁶ Aufgrund des mitunter tiefen Eindringens in die Privatsphäre von betroffenen Personen können mit derartigen gezielten Einsätzen erhebliche Grundrechtseingriffe einhergehen.¹⁷

Neben diesen Ermittlungsmaßnahmen sind gar nicht bis in geringem Maße grundrechtsintensive Ansätze zur Förderung einer *freiwilligen* Preisgabe von Informationen auszumachen. Um die Informationsbreite gerade auch im Stadium der Vorermittlungen zu erhöhen, haben sich verschiedene Mechanismen zur Förderung einer Informationspreisgabe etabliert. In Gestalt von anlass- oder personenbezogenen spezialgesetzlichen¹⁸ und strafrechtlichen¹⁹ Anzeige- und Meldepflichten wird auf nicht (notwendig) in das betreffende Geschehen involvierte Mitwisser als Informationsquelle zurückgegriffen. Wurden einzelne Personen bereits als mögliche Informationsträger individualisiert, können sie auf Ersuchen Auskunfts- oder Zeugnispflichten unterliegen.²⁰ Sobald sie über für die Zwecke der Strafverfolgung potenziell besonders hilfreiches Insiderwissen verfügen, steht der Informationserlangung jedoch häufig die Gefahr der Selbstbelastung bzw. sodann deren Eigenschaft als Beschuldigte entgegen.

Im Sinne einer Umkehr der Interessenlage für den Informationsträger – weg von einer Pflichtenerfüllung, hin zu einem Eigeninteresse an der Preisgabe²¹ – gibt es Ansätze, Informationspreisgaben mit Prämien belohnt. So besteht bei einem bereits verdichteten Verdacht die Möglichkeit, für eine solche Preisgabe Vergünstigungen wie eine Strafmilderung oder auch ein Absehen von der eigenen Strafverfolgung zu erlangen. Prominent ist die steuerrechtliche Selbstanzeige nach § 371 AO. Entsprechende strafrechtliche Regelungen zur Möglichkeit einer Straffreiheit bzw. einem Absehen von der Verfolgung infolge einer Selbstanzeige bestehen zudem im Bereich des Außenwirtschaftsrechts (§ 22 Abs. 4 AWG), der Geldwäsche (§ 261 Abs. 8 GwG) sowie im Arbeitsstrafrecht (§ 266a Abs. 6 StGB).

Demgegenüber primär auf die Aufdeckung von *durch andere Personen* begangene Straftaten gerichtet sind Kronzeugenregelungen, die aufklärende Angaben durch einen

Sanktionserlass honorieren. Für Unternehmen und Unternehmensvereinigungen findet sich ein sog. Kronzeugenprogramm im (nationalen) Kartellrecht. Kartellbeteiligten ist es hiernach möglich, durch die Lieferung von Informationen und Beweismittel einen Bußgelderlass²² oder eine Bußgeldermäßigung zu erlangen, deren Umfang insbesondere „nach dem Nutzen der Informationen und Beweismittel“²³ zu bestimmen ist. Für natürliche Personen besteht neben den für einzelne Rechtsbereiche einschlägigen speziellen Kronzeugenregelungen – § 31 BtMG und § 35 KCanG, daneben § 129 Abs. 7 Nr. 2 StGB (i.V.m. § 129a Abs. 7 StGB), § 153e StPO – die sog. große Kronzeugenregelung des § 46b StGB.

III. Beabsichtigte Informationserlangung über Whistleblowing

In den Bereich der freiwilligen Informationspreisgaben ist die – aufgrund der Freiwilligkeit im Grundsatz nicht grundrechtsintensive – regulatorische Bestrebung einzuordnen, Hinweise von Insidern gezielt zu Zwecken der Strafverfolgung zu kanalisieren. In seiner ursprünglichen Form ist Whistleblowing ein durch einen Loyalitätskonflikt gekennzeichnetes, „singulär auftretende[s] Gewissensphänomen“²⁴. Ein Hinweisgeber oder sog. Whistleblower gibt Informationen zu von ihm als meldewürdig eingeschätzten, häufig brisanten Vorgängen außerhalb der üblichen Wege der Informationsweitergabe an eine Stelle, von der er sich erhofft, damit Gehör zu finden. Mit der Einrichtung von Meldekanälen gerade für eine solche Hinweisabgabe wird dieses Gewissensphänomen gezielt instrumentalisiert. Für die (Aus-)Wirkung(en) eines über solche Meldekanäle abgegebenen Hinweises ist entscheidend, wer Adressat dessen ist.

1. Parallele Förderung sowohl internen als auch externen Whistleblowings

Bei Whistleblowing wird – neben weiteren Differenzierungen²⁵ – nach dem Adressaten einer Meldung zwischen sog. internem und externem Whistleblowing unterschieden. Bei *internem* Whistleblowing wird eine Information an eine Person oder Stelle abgegeben, die der Organisation, welche die Meldung betrifft, selbst angehört. Der Adressat der Meldung ist in dieselbe Organisation eingebunden wie der hinweisgebende Insider, indem er dort beschäftigt oder von der Organisation mit der Entgegennahme von Hinweisen als Dienstleister beauftragt ist, also als externe

¹⁵ Kirkpatrick NStZ 2019, 177 f.

¹⁶ BVerfG, Beschluss v. 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 u.a., Rn. 240 = NJW 2012, 833, 840 = HRRS 2012 Nr. 29, Rn. 236; BGH, Urteil v. 18. November 1999 – 1 StR 221/99 = NJW 2000, 1123, 1125.

¹⁷ BVerfG, Urteil v. 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 = NJW 2016, 1781, 1783.

¹⁸ Etwa nach § 43 GwG, § 17b AÜG, § 18 Abs. 3, 4 AEntG, § 12 Abs. 2 S. 1 BtMG, § 34 Abs. 4, 1. Hs. WaffG, § 24. KWG

¹⁹ Insbesondere nach §§ 138, 258, 323c StGB: Pohl, Informationsbeschaffung beim Mitbürger, 2002, S. 25 ff.

²⁰ Pohl, Informationsbeschaffung beim Mitbürger, 2002, S. 47 ff.

²¹ Pohl, Informationsbeschaffung beim Mitbürger, 2002, S. 115.

²² Bundeskartellamt, Merkblatt über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen für Kartellbeteiligte – Kronzeugenprogramm vom 23. August 2021, S. 2 (abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Merkblaetter/Merkblatt%20-%20Kronzeugenprogramm.pdf?__blob=publication-File&v=2 [zuletzt abgerufen am 01.07.2024]).

²³ Bundeskartellamt, Merkblatt Kronzeugenprogramm, a.a.O. (Fn. 22), S. 2.

²⁴ Kölbl/Herold NK 2015, 375, 377; dies. MSchrKrim 2010, 424, 428.

²⁵ S. zu diesen Herold, Whistleblower, 2016, S. 49 f.

Stelle der Unternehmensorganisation zuzurechnen ist (insbesondere Rechtsanwälte, die als sog. Ombudspersonen tätig sind).²⁶ Wird eine Information an eine organisationsfremde Person oder Stelle abgegeben, handelt es sich um externes Whistleblowing.

Neben den seit Jahren durch die Landeskriminalämter und die Polizei betriebenen sog. Onlinewachen sind Meldekanäle für internes und für externes Whistleblowing (jedenfalls) seit Inkrafttreten des HinSchG für zahlreiche Unternehmen (§ 12 Abs. 1 HinSchG), aber auch andere staatliche Stellen wie das Bundesamt für Justiz (§ 19 Abs. 1 HinSchG), die BaFin oder das Bundeskartellamt verpflichtend. Darüber hinaus kann das Vorhalten einer solchen internen Vorkehrung als Compliance-Maßnahme im Falle einer ordnungswidrigkeitenrechtlichen Haftung des Unternehmens im Rahmen der Bußgeldbemessung nach §§ 30, 130 OWiG privilegierend berücksichtigt werden.²⁷

Aus regulatorischer Perspektive kann damit eine parallele staatliche Förderung sowohl internen als auch externen Whistleblowings statuiert werden. Es werden sowohl Hinweisabgaben an interne Meldekanäle – und damit ein Verbleiben der Information in der (betroffenen) Organisation – als auch Hinweisabgaben an externe Meldekanäle forciert. Durch die Förderung beider Arten der Meldekanäle wird sich eine verbesserte Rechtsdurchsetzung erhofft.²⁸

2. Konkurrenz um die Informations(erst)erlangung

Eine verbesserte Rechtsdurchsetzung durch externe Meldekanäle kann mit einer möglichen Erhöhung der Anzahl von direkt bei staatlichen Stelle eingehenden Meldungen begründet werden. Dass auch die Förderung internen Whistleblowings einer verbesserten Rechtsdurchsetzung dient, soll sich aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten ergeben:

Zum einen sollen durch die Nutzung unternehmensinterner (Compliance-)Prozesse über die Unternehmen als Mittler abstrakte gesetzliche Ge- und Verbote konkretisiert und deren Normgeltung gestärkt werden.²⁹ Damit Fehlverhalten gerade bei komplexen Organisationsstrukturen nicht im Verborgenen geschieht, müssen ansonsten lediglich abstrakte gesetzliche Organisationspflichten in der Unternehmenspraxis „gelebt“ werden.³⁰ Stellt sich die Unternehmensleitung hinter die Regelungen, könne ein unternehmenseigenes Selbstverständnis zur

Normeinhaltung etabliert und die (straf-)gesetzlich angelegte Verhaltenssteuerung der Organisationsangehörigen gestärkt werden.

Zum anderen könne die interne Informationserlangung auch dazu beitragen, Unternehmen zur Aufklärung und externen Offenlegung organisationsinternen Fehlverhaltens zu animieren.³¹ Bspw. können durch infolge eines Hinweises eingeleitete interne Untersuchungen Erkenntnisse erlangt werden, die das Unternehmen als – ggfs. straf- bzw. sanktionsmildernden – Kooperationsakt an die Strafverfolgungsbehörden weitergibt. Dadurch würde der Ermittlungsaufwand für den Staat geringer, was sich auch in einer Einsparung von staatlich aufzuwendenden Entdeckungs- und Verfolgungskosten zeige.³²

Ob es für die Zwecke der Strafverfolgung zuträglich ist, parallel sowohl externes als auch internes Whistleblowing zu fördern, ist fraglich. Denn es kann empirisch gesichert davon ausgegangen werden, dass sich meldebereite Hinweisgeber in der Regel zunächst an interne Meldestellen wenden.³³ Eine externe Meldung ist sodann meist lediglich Folge einer solchen vorausgegangen, frustrierten internen Meldung.³⁴ Das jeweilige Unternehmen als Adressat einer internen Meldung und die jeweilige staatliche Stelle befinden sich insoweit in Konkurrenz um die Stellung als (primärer) Informationsadressat.³⁵ Mit einer Verbesserung der internen Hinweismöglichkeiten steht daher zu befürchten, dass mehr möglicherweise auch für die Zwecke der Strafverfolgung relevante – und daher regulatorisch eigentlich primär für externe Meldekanäle vorgesehene – Hinweise „abgefangen“ werden.

Jenseits eines kaum prognostizierbaren Konformitätseffekts durch (zukünftig ggfs.) gesetzlich verpflichtende Compliance-Maßnahmen verbleibt die Hoffnung, dass Unternehmen die über ihre internen Meldekanäle eingehenden Hinweise, soweit sie strafrechtlich relevante Sachverhalte betreffen, an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Allerdings besteht zwischen den Interessen eines (Wirtschafts-)Unternehmens einerseits und dem Strafrecht und den damit verfolgten Zwecken andererseits eine strukturelle Inkompatibilität.³⁶ Während das Strafrecht eine Bestrafung für Fehlverhalten und Prävention anstrebt, dürften Unternehmen bei einem sie selbst betreffenden, über einen Hinweis bekannt gewordenen Missstand primär an Folgenbeseitigung, Entschädigung oder gar einer Form der „Vertuschung“ interessiert sein.³⁷ Angesichts dessen wird eine erhoffte Weitergabe der über interne Meldekanäle eingegangenen Hinweise an die

²⁶ Schmolke ZGR 2019, 876, 882; ders. RiW 2012, 224, 226, Fn. 23.

²⁷ BGH, Urteil v. 9. Mai 2017 – 1 StR 265/16 = NZWiSt 2018, 379 = HRRS 2017 Nr. 685. Die Diskussion um die Einführung eines (originären) Unternehmenssanktionenrechts ist nach zahlreichen erfolglosen Regelungs- und Gesetzgebungsvorschlägen zwar zuletzt zum Ruhen gekommen. In allen bisherigen Vorschlägen wurden Compliance-Maßnahmen aber Bedeutung zugeschrieben. Ein entsprechendes Gesetzesvorhaben ist auch immer noch regelmäßig Teil der Regierungsprogramme.

²⁸ Kölbl/Herold NK 2015, 375, 377; Erwägungsgrund 3 der EU-Whistleblower-Richtlinie.

²⁹ Puschke/Singelstein NK 2015, 339, 340.

³⁰ Bussmann MschrKrim 2003, 89, 102.

³¹ Frank/Vogel NStZ 2017, 313, 319; Buchert CCZ 2013, 144, 149.

³² Frank/Vogel NStZ 2017, 313, 319; Simonet RdA 2013, 236, 239.

³³ Herold, Whistleblower, 2016, S. 158 ff, insbs. 192.

³⁴ Herold, Whistleblower, 2016, S. 173 ff., 192.

³⁵ Kölbl/Herold NK 2015, 375, 377 f. sowie dies. MschrKrim 2010, 424, 428 und 431 ff.

³⁶ Bussmann MschrKrim 2003, 89, 93; vgl. auch Puschke/Singelstein NK 2015, 339, 341.

³⁷ Vgl. Bussmann MschrKrim 2003, 89, 93.

Strafverfolgungsbehörden jedenfalls nur nach Maßgabe eigener Unternehmensinteressen erfolgen.

Unmittelbar und uneingeschränkt den Zwecken der Strafverfolgung dienlich dürfte daher – mit insoweit ernüchterter Erwartung – nur die Förderung von externem Whistleblowing an staatliche Adressaten sein.

3. Zusätzliche Meldeanreize

Die parallele Förderung internen und externen Whistleblowings ist jedenfalls durch das HinSchG nunmehr vorgegeben. Konzentriert man sich für die Zwecke der Strafverfolgung auf eine Verbesserung externer Whistleblowing-Vorkehrungen, stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine weitere Förderung einer solche „staatlich organisierte Informationsbeschaffung“ rechtlich möglich ist.

Rund um den Themenkomplex Whistleblowing war auf nationaler Gesetzgebungsebene lange Zeit (allein) der Whistleblower-Schutz Gegenstand etwaiger Regelungsbestrebungen.³⁸ Ziel dessen war es im Wesentlichen, Whistleblower arbeitsrechtlich vor verhaltensbedingten Kündigungen, die auf Verstöße gegen arbeits- und/oder dienstrechtliche Pflichten gestützt werden, oder vor Diskriminierung und möglichen strafrechtlichen Folgen einer Whistleblowing-Handlung zu schützen.³⁹ Dem Schutz von Whistleblowern kommt im Rahmen der Ausgestaltung der Meldekanäle ebenfalls Bedeutung zu. Denn Grund für ein unzureichendes Hinweisaufkommen soll auch der fehlende oder mangelhafte Schutz von Whistleblowern sein.⁴⁰ Durch Schutzstandards kann die Hürde zur Abgabe eines Hinweises an das System gesenkt und so möglicherweise die Anzahl eingehender Meldungen erhöht werden.

Eine dem (potenziellen) Whistleblower unterstellte rationale Entscheidung führt aber auch bei funktionierenden rechtlichen Schutzmechanismen – und ungeachtet etwaiger sozialer Folgen einer Meldung – lediglich zu einer Nullbilanz.⁴¹ Um den individuellen Nutzen der Hinweisabgabe für einen Whistleblower zu erhöhen, kommen weitere Anreizmechanismen in Betracht.⁴² Die Einführung von Hinweis- und Meldepflichten – als mit einem Grundrechtseingriff einhergehende Maßnahme – kommt nur im Rahmen des für jedermann nach § 138 StGB bestehenden Pflichtenprogramms in Betracht.⁴³ Besonders niedrigschwellige, bspw. digitale Hinweismöglichkeiten können die (Hemm-)Schwelle zur Abgabe eines Hinweises über einen vorgesehenen Kanal verringern.⁴⁴ Dem stehen keine zu schützenden Rechtspositionen anderer entgegen.

Anders liegt dies bei der Möglichkeit anonymer Hinweisabgaben oder staatlichen Prämienzahlungen für Hinweise.

IV. Rechtliche Grenzen für die staatliche Informationsbeschaffung über Whistleblowing

Durch Anreize die Bereitschaft, Informationen preiszugeben, zu befördern, geht nicht mit einer Zwangswirkung und damit auch nicht mit einer rechtlichen Belastung *des Preisgebenden* einher.⁴⁵ Ausgangspunkt für weiterer Überlegungen und legitimer Zweck für die Rechtfertigung etwaiger damit einhergehender Einschränkungen von Rechtspositionen anderer, insbesondere *durch einen Hinweis betroffener Personen*, ist das öffentliche Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung (1.). Im Einzelnen diskussionsbedürftig ist die rechtliche Zulässigkeit von Maßnahmen, welche einen Whistleblower von der Verantwortung für eine Meldung freihalten (2.), der Anwendung oder Ausweitung bestehender Kronzeugenregelungen (3.) und einer Etablierung von Prämienzahlungen für zielführende Hinweise (4.).

1. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt: Strafverfolgungsauftrag des Staates

Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, Art. 20 Abs. 3 GG, ist die Schaffung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege und die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs.⁴⁶ Notwendige Voraussetzungen hierfür sind effektive Maßnahmen, die es ermöglichen, die für eine Aufdeckung und Aufklärung erforderlichen Informationen zu erlangen.⁴⁷ Die Rechte der von einer solchen Maßnahme betroffenen Personen sind dabei gemäß dem Übermaßverbot in Ausgleich zu bringen. Insbesondere hat die Eingriffstiefe im Hinblick auf die jeweils aufzuklärenden Straftaten verhältnismäßig zu sein.

Demgegenüber besteht grundsätzlich kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf ein Strafverfolgung Dritter.⁴⁸ Die aus einzelnen grundrechtlichen Gewährleistungen folgende staatliche Schutzpflicht oder die spezifische Fürsorge- und Obhutspflicht des Staates kann jedoch zur Begründung eines solchen subjektiven öffentlichen Rechts führen.⁴⁹ Abstrakt kommt dies dann in Betracht, wenn „ein Verzicht auf die effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in das Gewaltmonopol des Staates“⁵⁰ oder auch in die Integrität staatlichen Handelns⁵¹ führen könnte. Eine Verletzung dieser

³⁸ BT-Drucks. 17/6492; BT-Drucks. 17/8567; BT-Drucks. 17/9782 und BT-Drucks. 18/3039.

³⁹ Gerdemann RdA 2019, 16, 17.

⁴⁰ Pfeifle, Finanzielle Anreize für Whistleblower (Fn. 2), S. 67; Bussmann/Salvenmoser NSTZ 2006, 203, 208.

⁴¹ Schmolke ZGR 2019, 876, 912.

⁴² Schmolke ZGR 2019, 876, 913; Fleischer/Schmolke NZG 2012, 361, 362 f.

⁴³ Granetzny/Krause CCZ 2020, 29, 33.

⁴⁴ Kölbl/Ibold, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. (2024), § 158, Rn. 14.

⁴⁵ Pohl, Informationsbeschaffung beim Mitbürger, 2002, S. 195.

⁴⁶ BVerfG, Beschluss v. 25. Februar 1987 – 1 BvR 1086/85 = NJW 1987, 1929; Sachs, Grundgesetz Kommentar, 9. Aufl. (2021), Art. 20, Rn. 162 m.w.N.

⁴⁷ Warg MMR 2006, 77, 78.

⁴⁸ BVerfG, Beschluss v. 19. Mai 2015 – 2 BvR 987/11 = HRRS 2015 Nr. 605; BVerfG, Beschluss v. 04. Februar 2010 – 2 BvR 2307/06 = HRRS 2010 Nr. 461.

⁴⁹ BVerfG, Beschluss v. 19. Mai 2015 – 2 BvR 987/11 = HRRS 2015 Nr. 605, Rn. 20 ff.

⁵⁰ BVerfG, Beschluss v. 19. Mai 2015 – 2 BvR 987/11 = HRRS 2015 Nr. 605, Rn. 20.

⁵¹ BVerfG, Beschluss v. 19. Mai 2015 – 2 BvR 987/11 = HRRS 2015 Nr. 605, Rn. 22.

Schutzpflichten im Sinne der Verletzung eines sog. Untermaßverbots durch die öffentliche Gewalt kann aber nur dann angenommen werden, „wenn die öffentliche Gewalt keine oder nur offensichtlich ungeeignete oder völlig unzulängliche Maßnahmen zur Erreichung des Schutzziels trifft“⁵².

2. Anonyme Hinweisabgaben

Eine Maßnahme, die durch ein Absenken der individuellen Hemmschwelle helfen soll, ein erhöhtes Hinweisaufkommen zu generieren, ist die Ermöglichung von anonymen oder pseudonymen Hinweisabgaben. Dabei wird jedenfalls die tatsächliche Identität des Whistleblowers gar nicht erst preisgegeben. Technische Vorrichtungen, die eine Rückverfolgbarkeit auf den Anzeigenden etwa über die IP-Adresse ausschließen, können absolut anonyme Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden ermöglichen.⁵³ In der Sache wird durch die Option, anonyme bzw. pseudonyme Hinweise an staatliche Stellen über Meldekanäle abzugeben, eine (Straf-)Anzeige ermöglicht, ohne dass die Gefahr besteht, hierfür persönlich Verantwortung übernehmen zu müssen.

a) Notwendige Ermöglichung einer Strafverfolgung nach §§ 145d, 164, 186 StGB

Mit dem Anzeigerecht nach § 158 Abs. 1 S. 1 StPO korrespondiert – jedenfalls soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkt im Sinne von § 152 Abs. 2, letzter Hs. StPO vorliegen – die Pflicht der Staatsanwaltschaft, der Behörden und Beamten des Polizeidienstes und der Amtsgerichte, dort eingehende Anzeigen entgegenzunehmen.⁵⁴ Aufgrund des Legalitätsprinzips sind die Strafverfolgungsbehörden sodann auch verpflichtet, eingegangene Anzeigen zu prüfen.⁵⁵ § 152 Abs. 2 StPO gebietet es, auch anonym oder pseudonym abgegebenen Strafanzeigen nachzugehen, wobei das Risiko einer Falschverdächtigung und von Unglaubwürdigkeit zu beachten ist.⁵⁶ Bei solchen Anzeigen, die zugleich einen Geheimnisverrat nach § 23 GeschGehG oder eine strafbare Falschanzeige nach § 145d StGB bzw. falsche Verdächtigungen nach § 164 StGB und ggfs. § 186 StGB darstellen können, besteht die Gefahr, dass diese mangels Feststellbarkeit der Urheberchaft nicht sanktionierbar sind.⁵⁷ Der Anonymitätsgewährleistung steht das Interesse der fälschlich beschuldigten Person(en) an einer strafrechtlichen Verfolgung von Verletzungen und ggfs. zivilrechtlichen Inanspruchnahme (bspw. nach §§ 6 ff. GeschGehG) entgegen.

Daher sieht Nr. 8 S. 2 RiStBV vor, anzudenken, ein Ermittlungsverfahren erst nachdem der so begründete Verdacht durch weitere Ermittlungen bestätigt wurde, einzuleiten. Eine solche Bestätigung kann wiederum die Rückverfolgbarkeit des Hinweises erfordern.⁵⁸ Technische Lösungen ermöglichen insofern zwar die wechselseitige Kommunikation mit einem Hinweisgeber über ein anonymes, elektronisches Postfachsystem⁵⁹ – eine notwendige Authentifizierung ist darüber jedoch nicht möglich⁶⁰.

b) Schon lediglich gegenständlich und zeitlich begrenzter Identitätsschutz bei vertraulichen Hinweisabgaben

Ein vergleichender Blick auf die Behandlung vertraulicher Hinweise an die Ermittlungsbehörden offenbart auch systematisch eine Fraktur. Eine vertrauliche Hinweisabgabe – also eine solche unter der Zusage, die Identität des Informanten geheim zu halten – zu ermöglichen, ist rechtlich grundsätzlich möglich.⁶¹ Das Legalitätsprinzip und die Aufklärungspflicht der Ermittlungsbehörden bedingen jedoch einschränkende Voraussetzungen. Die Vertraulichkeitszusage kann angesichts der Pflicht, alle zur Strafverfolgung notwendigen Beweismittel auszuschöpfen, nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Informant zur Erfüllung des Ermittlungsauftrages – insbesondere als Zeuge – nicht benötigt wird.⁶² Zudem wird eine Beschränkung auf Delikte bestimmter Bereiche, insbesondere der schweren und organisierten Kriminalität vertreten.⁶³

Bei der Frage, ob eine Vertraulichkeitszusage gemacht werden kann, handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, welche von der Staatsanwaltschaft unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung u. a. des Gewichts der Straftat und der den betroffenen Personen drohenden Nachteile vorzunehmen ist.⁶⁴ Allein der Zweck, im Strafverfolgungsinteresse neue Erkenntnisquellen aufzutun und zu sichern, kann für sich genommen nicht genügen.⁶⁵ Pauschal, etwa für den Fall einer Abgabe von Hinweisen bspw. zu Kapitaldelikten über einen Meldekanal erteilte Zusagen, diese vertraulich zu behandeln, sind daher schon verfahrensmäßig nicht vorgesehen. Jedenfalls würden diese für den Hinweisgeber stets das Risiko bergen, aufgrund höherrangiger Interessen keine Bindungswirkung zu entfalten.

Wenn ein Hinweis zur Einleitung von Ermittlungen führt, ist eine Vertraulichkeitszusage aufgrund der strafprozessualen Benachrichtigungspflichten und Einsichtsrechte schließlich nur zeitlich begrenzt möglich.⁶⁶ Durch offene Ermittlungsmaßnahmen oder spätestens aufgrund einer

⁵² Sachs, a.a.O. (Fn. 46), Vorb. zu Abschnitt I, Rn. 36 m.w.N.

⁵³ Backes/Lindemann, Staatlich organisierte Anonymität (Fn. 2), S. 9.

⁵⁴ Weingarten, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl. (2023), § 158, Rn. 13; Goers, BeckOK StPO, 51. Edition (2024), § 158, Rn. 17.

⁵⁵ Kölbl/Ibold, a.a.O. (Fn. 44), § 158, Rn. 3.

⁵⁶ Warg MMR 2006, 77, 82; Weingarten, a.a.O. (Fn. 54), § 158, Rn. 6, 16; Kölbl/Ibold, a.a.O. (Fn. 44), § 158, Rn. 29; Goers, a.a.O. (Rn. 54), § 158, Rn. 9.

⁵⁷ Hefendehl, in: Böse/Sternberg-Lieben (Hrsgb.), Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag (2009), S. 617, 633 f.; Backes/Lindemann, Staatliche organisierte Anonymität (Fn. 2), S. 97 ff.; Kölbl/Ibold, a.a.O. (Fn. 44), § 158, Rn. 32.

⁵⁸ Weingarten, a.a.O. (Fn. 54), § 158, Rn. 16.

⁵⁹ Backes/Lindemann, Staatlich organisierte Anonymität (Fn. 2), S. 9 f.

⁶⁰ Ottens Kriminalistik 2011, 460, 461 f.

⁶¹ Weingarten, a.a.O. (Fn. 54), § 158, Rn. 18 f..

⁶² Weingarten, a.a.O. (Fn. 54), § 158, Rn. 19; Kölbl/Ibold, a.a.O. (Fn. 44), § 158, Rn. 30 f.

⁶³ Warg MMR 2006 77, 83; Weingarten, a.a.O. (Fn. 54), § 158, Rn. 22.

⁶⁴ Warg MMR 2006 77, 83; Weingarten, a.a.O. (Fn. 54), § 158, Rn. 22a.

⁶⁵ Weingarten, a.a.O. (Fn. 54), § 158, Rn. 22a.

⁶⁶ Hiéramente/Ullrich jurisPR-StrafR 25/2019, Anm. 1.

Ladung als Beschuldigter kann der von einem Hinweis betroffenen Person der Gegenstand des Vorwurfs bekannt werden.⁶⁷ Unter Geltendmachung des Akteneinsichtsrechts kann – vorbehaltlich einer Gefährdung des Ermittlungszwecks nach § 147 Abs. 2 S. 1 StPO oder einer Zeugengefährdung nach § 68 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 StPO – auch die Identität des zur Ermittlungseinleitung führenden Whistleblowers in Erfahrung gebracht werden.⁶⁸

c) Zwischenfazit: Rechtsstaatlich bedenkliche Informationsbeschaffung durch „staatlich organisierte Anonymität“

Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgend besteht zwar nicht grundsätzlich ein verfassungsrechtlicher Anspruch des Einzelnen gegen den Staat, die Strafverfolgung gegen Dritte aufzunehmen. Die Strafverfolgung eines Whistleblowers wegen eines Geheimnisverrats oder einer falschen Verdächtigung faktisch auszuschließen, indem die gewährte Anonymität zu einer (potenziellen) Erhöhung der Anzahl eingehender Anzeigen eingesetzt wird, ist jedoch rechtsstaatlich zumindest bedenklich.⁶⁹

Denn im Gegensatz zu einem einfachen, anonymisierten Anzeigeschreiben wird durch die Bereitstellung der technischen und organisatorischen Ressourcen seitens der Strafverfolgungsbehörden eine anonyme Anzeige konkret angeregt.⁷⁰ Für die von einem Hinweis betroffenen Personen ist es damit nicht nur unmöglich, eine straf- oder zivilrechtliche Inanspruchnahme des Whistleblowers zu veranlassen. Mit einer solchen staatlichen Anonymitätsgewährleistung wird der Erreichung des hinter den möglicherweise verletzten einfachgesetzlichen Gewährleistungen stehenden Schutzziels zudem aktiv entgegengewirkt. Zudem sollen schon (lediglich) vertraulich behandelte Anzeigen nur dann möglich sein, wenn verfassungsrechtlich geschützte Belange des Informanten oder anderer dies notwendig machen.⁷¹ Eine Vertraulichkeitszusage entfaltet bei bewusst wahrheitswideriger oder leichtfertiger Belastung keine Wirkung.⁷² Mit der Zurverfügungstellung von Ressourcen für anonyme Anzeigen werden die so gesteckten Grenzen umgangen.

3. Kronzeugenregelungen

Als eine die Informationspreisgabe an externe Meldekanäle fördernde Maßnahme wird auch die Nutzbarmachung von Kronzeugenregelungen angedacht.⁷³ Schon mit der Einführung der in § 46b StGB vorgesehenen Kronzeugenregelung wurde sich erhofft, einen Anreiz zur Wissensoffenbarung zu setzen.⁷⁴ Der Anwendungsbereich – und damit die Relevanz – der Regelung ist jedoch sowohl durch

die notwendige Beschuldigteneigenschaft des Offenbarenden als auch den Anforderungen an die diesem vorgeworfene Anlasstat begrenzt.

a) Tatbestandliche Irrelevanz des § 46b StGB im Hinblick auf (die erhofften) Whistleblowing-Konstellationen

Voraussetzung für eine Milderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b Abs. 1 S. 1 oder S. 4 StGB ist (u.a.) ein durch die freiwillige Wissensoffenbarung bewirkter Aufklärungserfolg. Bei eigener Beteiligung des aufklärenden Täters an der Tat muss inhaltlich gem. § 46b Abs. 1 S. 3 StGB mehr als der eigene Tatbeitrag offenbart werden. Infolge der Angaben muss mindestens ein bislang nicht bekannter Täter identifiziert werden können⁷⁵, grundsätzlich aber auch dessen Tatbeteiligung⁷⁶. Zudem dürfte ein Whistleblower, um in den Genuss der Regelung zu kommen, sich die jeweilige Information nicht durch Straftaten – bspw. nach § 202a StGB – verschafft haben.⁷⁷

Damit ihr die Vorteile einer Strafmilderung zugutekommen können, muss gegen die zum Aufklärungserfolg beiträgende Person zum Zeitpunkt der Informationspreisgabe jedoch bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein.⁷⁸ Es ist nicht ersichtlich, warum ein Beschuldigter, der bereits als solcher geführt wird, seine Informationen erst über einen Meldekanal preisgeben sollte. Bereits zu Beweiszwecken scheint die direkte Kommunikation mit den jeweiligen zuständigen Stellen unter Nennung des Aktenzeichens naheliegender. Im Vorfeld dessen, etwa bei einer Informationspreisgabe (noch) als Zeuge, kommt die Anwendung des § 46b StGB nicht in Betracht. Die Aufklärungsbemühungen können dann lediglich bei der Würdigung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 StGB) Berücksichtigung finden.⁷⁹

Gerade im Bereich wirtschaftskrimineller Handlungen, auf dessen Erhellung der Einsatz externer Meldekanäle insbesondere auch abzielt, entfaltet die Kronzeugenregelung in der geltenden Form zudem aufgrund der erforderlichen Anlasstat kaum Auswirkungen.⁸⁰ Denn nach § 46b Abs. 1 S. 1 StGB muss die Informationen preisgebende Person Täter einer Straftat sein, welche mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht ist. Die Möglichkeit eines Straferlasses ist daher nur für Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität vorgesehen.⁸¹

b) Grenze zum „Denunziantentum“

Selbst wenn man – wie es in der Literatur vorgeschlagen wird⁸² – den Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung

⁶⁷ *Hiéramente/Ullrich* jurisPR-StrafR 25/2019, Anm. 1.
⁶⁸ *Hiéramente/Ullrich* jurisPR-StrafR 25/2019, Anm. 1.
⁶⁹ So auch schon *Eisenberg/Kölbel*, a.a.O. (Fn. 1), § 26, Rn. 60; *Lindemann* ZRP 2006, 127, 130.
⁷⁰ Vgl. *Lindemann* ZRP 2006, 127, 130.
⁷¹ *Warg* MMR 2006, 77, 83.
⁷² *Warg* MMR 2006, 77, 83; *Weingarten*, a.a.O. (Fn. 54), § 158, Rn. 23.
⁷³ S. oben Fn. 11.
⁷⁴ BT-Drucks. 16/6268, S. 1, 10.
⁷⁵ BGH, Beschluss v. 06. Juli 1994 – 2 StR 295/94.

⁷⁶ *Maier*, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl. (2020), § 46b, Rn. 52.
⁷⁷ *Hiéramente/Ullrich* jurisPR-StrafR 25/2019, Anm. 1.
⁷⁸ BGH, Beschluss v. 17. August 2022 – 5 StR 167/22 = HRRS 2022 Nr. 933; BGH, Beschluss v. 31. März 2015 – 3 StR 21/15 = HRRS 2015 Nr. 552.
⁷⁹ *König* NJW 2009, 2481, 2483: „2. Klasse Kronzeugen“.
⁸⁰ *Hiéramente/Ullrich* jurisPR-StrafR 25/2019, Anm. 1.
⁸¹ *Von Heintzel-Heinegg*, BeckOK StGB, 61. Edition (2024), § 46b, Rn. 7; BT-Drucks. 16/6268, S. 10.
⁸² *Hiéramente/Ullrich* jurisPR-StrafR 25/2019, Anm. 1.

im Hinblick auf wirtschaftskriminelle Handlungen ausweiten würde, ist zu vermuten, dass dies dem Hinweisaufkommen nicht unbedingt zuträglich wäre.

Die individuelle Entscheidung einer Person, einen Hinweis abzugeben, ist auch von der gesellschaftlichen Akzeptanz dessen abhängig.⁸³ Die sozialen Normen des jeweiligen Umfelds können das Meldeverhalten konkret beeinflussen.⁸⁴ Dementsprechend wird in Bezug auf internes Whistleblowing bzw. Compliance-Maßnahmen insgesamt die jeweilige Unternehmenskultur als entscheidender Wirksamkeitsfaktor begriffen. Auch für externes Whistleblowing soll bereits die Einbettung dessen in eine gesetzliche Regelung das Potenzial einer gesellschaftlichen Signalwirkung haben.⁸⁵

Ein positives Verständnis und damit die Akzeptanz von Whistleblowing zu fördern, ist in Deutschland insbesondere in Abgrenzung und Abkehr von der historisch negativen Prägung aufgrund der Erfahrungen der NS- und DDR-Zeit und dem als verbreitet geltenden – wenngleich empirisch bislang nicht bestätigten⁸⁶ – Empfinden von Whistleblowern als Denunzianten ein Anliegen.⁸⁷ Mit Blick auf eine Förderung des Whistleblowing steht daher regelmäßig die Angst vor „einer Unkultur des institutionalisierten Bespitzelns und vorschnellen Beschuldigungs“⁸⁸ im Raum. Im Kontext der Kronzeugenregelung ist dagegen unverholen(er) von *dem Denunzianten* die Rede.⁸⁹ Auch der Grund, warum bei der Regelung des § 46b StGB hinsichtlich Fällen einfacher Kriminalität differenziert wurde, wird in der Angst des Gesetzgebers, andernfalls ein „allgemeines Denunziantentum“ zu schaffen, vermutet.⁹⁰ Würde man den Anwendungsbereich auf minder schwere Deliktbereiche ausdehnen, liegt es nahe, dass die negative Konnotation auch auf das Verständnis von Whistleblowing ausgeweitet wird.

4. Prämienzahlungen

Der unmittelbarste Anreiz zur Abgabe eines Hinweises ist der Erhalt einer Prämie. Jedenfalls in Deutschland zeigt sich gegen eine solche Setzung von finanziellen Anreizen zur Hinweisabgabe eine eher ablehnende Haltung.⁹¹ Neben der vornehmlich aus den Reihen der Compliance-Branche zu vernehmenden Bedenken, dass mit einer

Prämie für bei externen Meldekanälen eingehende Meldungen die internen Compliancebemühungen ausgehebelt würden und der Sorge, dass dadurch die intrinsische Motivation zur Hinweisabgabe im Sinne eines „Crowding-out“-Effekts zerstört würde, steht die Angst vor Missbrauch im Vordergrund.⁹²

a) Rechtliche Zulässigkeit

Rechtlich ist es möglich, durch finanzielle Anreize eine Motivation für Informationspreisgaben zu schaffen. Im US-amerikanischen Recht sind Prämienzahlungen für Hinweisgeber schon lange verbreitet⁹³ und können bereichsspezifisch, etwa nach Art. 32 Abs. 4 der EU-Marktmissbrauchsverordnung⁹⁴ auch hierzulande bereits vorgesehen werden. Ein mögliches finanzielles Motiv steht einer geschützten Hinweisabgabe nach der gesetzlichen Konzeption des Hinweisgeberschutzes im HinSchG nicht entgegen. Ebenso ist der Schutz nach den Regelungen des GeschGehG, namentlich § 5 Nr. 2 GeschGehG, unabhängig davon, aus welchen Motiven eine Information preisgegeben wird. Strafanzeigen sind außerdem unabhängig von dem Grund dieser und selbst bei dahinterstehenden zu missbilligenden Motiven entgegenzunehmen.⁹⁵ Auch eine „Verstrickung“ des Whistleblowers selbst in das angezeigte Geschehen steht einer Inanspruchnahme von Belohnungen für weitergehende Informationen nicht pauschal entgegen⁹⁶ – in Gestalt von Sanktionsprämien nach kartell- und strafrechtlichen Kronzeugenregelungen, aber auch einer strafmildernden Berücksichtigung von Geständnissen ist dies bereits rechtlich anerkannt.⁹⁷

Zum Teil wird im Sinne einer abstrakteren Betrachtung vertreten, dass die Förderung einer Mitwirkung an der Strafverfolgung durch die Auslobung von Prämienzahlungen einen „Bruch einer rechtlichen Grundkonzeption“⁹⁸ darstelle.⁹⁹ In der Tat ist der Rückgriff auf den Mitbürger als Informationsquelle eher eine Ausnahmegestaltung. Sofern insoweit darauf verwiesen wird, dass das auch im Fehlen einer gesetzlichen Regelung für den Einsatz von Informanten und Vertrauenspersonen zum Ausdruck komme,¹⁰⁰ überzeugt dies als Argument gegen Hinweisprämien nicht. Zwar handelt es sich auch hier jeweils um staatliche Informationsbeschaffungsmaßnahmen. Deren besondere Brisanz liegt jedoch in der mit einer staatlich

⁸³ Schmolke ZGR 2019, 876, 885.

⁸⁴ Schmolke ZGR 2019, 876, 885.

⁸⁵ Abraham ZRP 2012, 11, 13; vgl. auch Schmolke ZGR 2019, 876, 886 f.

⁸⁶ Köbel, Whistleblowing in der empirischen Forschung, in: Working Paper, Zur anstehenden Regulierung von Whistleblowing in Deutschland, 01/2020, hrsg. vom Sonderforschungsbereich 1369 Vigilanzkulturen, abrufbar unter https://www.sfb1369.uni-muenchen.de/forschung/publikationen/working-papers/working-paper-01-2020/working-paper-01_2020.pdf [zuletzt abgerufen am 01.07.2024], S. 8.

⁸⁷ Granetzny/Krause CCZ 2020, 29, 30 ff.; Buchert CCZ 2013, 144, 147.

⁸⁸ Schmolke RiW 2012, 224, 227; vgl. auch Hefendehl ZStW 119 (2007), 816, 842.

⁸⁹ König NJW 2009, 2481, 2483 f.: „Falschdenunzianten“.

⁹⁰ Salditt StV 2009, 375, 377; Von Heintschel-Heinegg, a.a.O. (Fn. 81), § 46b, Rn. 12.

⁹¹ Buchert CCZ 2013, 144 ff.; vgl. auch Pfeifle, Finanzielle Anreize für Whistleblower (Fn. 2), S. 100 f.

⁹² Schmolke ZGR 2019, 876, 913 ff.; Buchert CCZ 2013, 144, 146 ff.; Fleischer/Schmolke NZG 2012, 361, 364.

⁹³ S. hierzu Granetzny/Krause CCZ 2020, 29, 30 f.; Buchert CCZ 2013, 144, 146; Fleischer/Schmolke NZG 2012, 361, 363.

⁹⁴ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch. S. auch Erwägungsgrund 74 zur Verordnung.

⁹⁵ Köbel/Ibold, a.a.O. (Fn. 44), § 158, Rn. 16.

⁹⁶ A.A. Buchert CCZ 2013, 144, 146.

⁹⁷ Schmolke ZGR 2019, 876, 912.

⁹⁸ Buchert CCZ 2013, 144, 147.

⁹⁹ Buchert CCZ 2013, 144, 147 sowie gleichlautend Granetzny/Krause CCZ 2020, 29, 33.

¹⁰⁰ Buchert CCZ 2013, 144, 147 sowie gleichlautend Granetzny/Krause CCZ 2020, 29, 33.

initiierten Vertraulichkeitsbegründung verbundenen Eingriffsintensität begründet.

b) Maßgaben für die Ausgestaltung

Rechtsstaatliche Grenzen für Prämienauslobungen ergeben sich aus der staatlichen Aufgabenerfüllung, insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 GG im Hinblick auf die Verteilung von Ressourcen der Gemeinschaft¹⁰¹ und dem Übermaßverbot.

Hinsichtlich des Einsatzes staatlicher Ressourcen ist zu bedenken, dass die Informationen erst dazu führen können, einen Anfangsverdacht zu begründen. Mit einer retrospektiv im Zeitpunkt der Auszahlung einer Prämie erfolgenden Bewertung kann die Frage, ob ein Hinweis die notwendige inhaltliche Qualität aufweist, in Anlehnung an die Voraussetzungen für die Begründung eines Anfangsverdachts bestimmt werden. So gekoppelt besteht bei zielführenden Hinweisen auch die Möglichkeit, dass eine ausbezahlte Prämie durch die zu erwartenden Einnahmen des Fiskus in Gestalt von Bußgeldern und Einziehungsgewinnen aufgewogen wird.

Auch Missbrauchstendenzen kann mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Prämienmodells beigegeben werden. Wenn eine Auszahlung – entsprechend der Regelung des § 46b StGB – nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass der Hinweisgeber sich die preisgegebenen Informationen nicht durch Straftaten verschafft hat,¹⁰² so wird damit jedenfalls den strafrechtlich abgesicherten Interessen derjenigen Personen und ggfs. Organisationen Rechnung getragen, welche der Hinweis betrifft. Um die Qualität eingehender Hinweise zu sichern, kann – gerade hinsichtlich wirtschaftskrimineller Vorgänge – eine notwendige Verbindung zwischen dem belohnungsberechtigten Hinweisgeber und der in einen Missstand involvierten Organisation verlangt werden.¹⁰³

Denkbar ist, dass durch den finanziellen Anreiz zur Hinweisabgabe die Versuchung wahrheitswidriger Falschbelastungen geschaffen wird. Dem könnte zum einen durch strafrechtliche Abschreckung entsprechend der bei der Einführung der Kronzeugenregelung in § 46b StGB vorgenommenen Erhöhung der Strafandrohungen für im Rahmen dessen gemachte unwahre Angaben in § 145d Abs. 3, 4 StGB und § 164 Abs. 3 StGB¹⁰⁴ entgegengewirkt werden. Zum anderen sollte entsprechend der Rechtsprechung des BGH zur Motivlage bei Kronzeugenregelungen¹⁰⁵ bei der Bewertung einer späteren Zeugenaussage das Interesse an der Prämienzahlung als naheliegendes Motiv berücksichtigt werden.

c) Befürchtete Wirkungen

Es verbleiben die Bedenken, welche Effekte eine Prämienauslobung für Informationspreisgaben auslösen könnte. Selbst wenn die Wirksamkeit unternehmensinterner

Compliance-Programme durch die Auslobung staatlicher Hinweisprämien gemildert werden sollte, – was vor dem Hintergrund des beschriebenen Konkurrenzverhältnisses zwischen internen und externen Hinweisabgaben denkbar ist – ist die Möglichkeit einer *auch primären* externen Meldung nunmehr nach dem HinSchG gesetzlich vorgegeben. Einer Subsidiarität externer Meldungen gegenüber internen Abhilfeversuchen, wie es das in den arbeitsrechtlichen Schutzpflichten begründete sog. Stufenverhältnis vorsah, muss nicht (mehr) Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der Gefahr eines „Crowding out“-Effekts wird jedenfalls für wirtschaftskriminelle Handlungen, die nur Vermögensschäden begründen, die intrinsische Motivation von Whistleblowern ohnehin als gering eingeschätzt.¹⁰⁶ Insgesamt verbleibt die Sorge vor der Beförderung eines „Denunziantentum“ – deren Berechtigung die Wirksamkeit und damit den zu erwartenden Erfolg eines (rechtlich möglichen) Prämienprogramms bestimmt.¹⁰⁷

V. Fazit

Um Insiderwissen unmittelbar für die Zwecke der Strafverfolgung nutzen zu können, müsste die Hinweisabgabe an externe, bei den Ermittlungsbehörden angesiedelte Meldestellen gefördert werden. Anonymitätsgarantien einzusetzen, um die Schwelle für Hinweisabgaben zu senken, ist aufgrund der damit verbundenen Anregung zur Meldung rechtsstaatlich (mindestens) bedenklich. Denn den von einer möglichen rechtsverletzenden Meldung betroffenen Personen wird es unter Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Untermaßverbot unmöglich gemacht, ihre Rechte durchzusetzen.

Hinsichtlich der über externe Meldekanäle anvisierten wirtschaftskriminellen Fallgestaltungen kann die Kronzeugenregelung *de lege lata* nicht zur Anwendung kommen. Bei einer Ausweitung des Anwendungsbereichs ist angesichts der eine Wirksamkeit bedingenden sozialen Normung fraglich, ob die Verknüpfung von Whistleblowing mit einem möglichen Straferlass oder einer -milderung tatsächlich zur Erhöhung des Hinweisaufkommens beiträgt. Eine Kombination von externen Whistleblowing-Vorkehrungen mit einer rechtlich nach § 46b StGB möglichen Sanktionsprämie lässt – insbesondere in Verbindung mit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Delikte von geringerer Schwere – befürchten, dass so das Verständnis von Informationspreisgaben als solche negativ beeinflusst werden würde.

Die Auslobung einer Hinweisprämie ist die einzige rechtlich unbedenkliche zusätzliche Anreizmaßnahme, um eine Hinweisabgabe an externe Meldekanäle zu befördern. Der zu beachtenden Wahrung der (übrigen) staatlichen Aufgabenerfüllung und des Übermaßverbotes kann mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Prämiensystems Rechnung getragen werden.

¹⁰¹ Pohl, Informationsbeschaffung beim Mitbürger, 2002, S. 197 f.

¹⁰² Pfeifle, Finanzielle Anreize für Whistleblower (Fn. 2), S. 127 f.

¹⁰³ Fleischer/Schmolke NZG 2012, 361, 365.

¹⁰⁴ Maier, a.a.O. (Fn. 76), § 46b, Rn. 5.

¹⁰⁵ BGH, Beschluss v. 26. November 2013 – 3 StR 217/13 = NStZ-RR 2014, 115.

¹⁰⁶ Schmolke ZGR 2019, 876, 915 f.; Fleischer/Schmolke NZG 2012, 361, 364 f.

¹⁰⁷ Fleischer/Schmolke NZG 2012, 361, 365.

Hinsichtlich aller Maßnahmen einer staatlich veranlassten Informationspreisgabe schwingt die Sorge um eine Förderung von Denunziation mit. Während bei Kronzeugenregelung die staatliche Stelle „einen Teil des bereits entstandenen ‚Staatlichen Strafanspruchs‘ aufgibt], um das gewünschte Aussageverhalten zu erreichen“¹⁰⁸, handelt es sich bei finanziellen Anreizen jedenfalls „nur“ um hierfür eingesetztes Geld, – also eine ohnehin zur Strafverfolgung

aufgewendete und notwendige Ressource. Wann genau nach dem gesellschaftlichen Verständnis die Grenze zum „Denunziantentum“ überschritten wird und damit auch, ob die Auslobung von Prämien für Informationspreisgaben meldungsfördernd oder insofern eher hemmend wirkt, ist eine rechtstatsächliche Frage.

Aufsätze und Anmerkungen

Zur Unfreiwilligkeit des Rücktritts vom beendeten Versuch aufgrund innerer Zwangslage

Zugleich Anmerkung zu BGH HRRS 2024 Nr. 509

Von Wiss. Mit. Dr. Nils Hauser, Berlin*

I. Einleitung

Das vorliegende Urteil des 6. Senats behandelt die Anforderungen, die an die Freiwilligkeit der Verhinderungshandlung beim Rücktritt vom beendeten Versuch zu stellen sind.¹ Die im Verhältnis zum Sachverhalt (II.) knappen Ausführungen zur rechtlichen Würdigung übertragen die bisherige Rechtsprechung des BGH in Bezug auf die Anforderungen an die Freiwilligkeit des Rücktritts vom unbeeendeten (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB) auf den beendeten Versuch (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB) (III.), was kritisch betrachtet werden soll (IV.).

II. Sachverhalt

Das LG Würzburg verurteilte den Täter wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Gegen dieses Urteil richtete sich die auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision an den BGH. Nach den Feststellungen versuchte der Täter, das als Nebenklägerin auftretende Opfer in dessen Wohnung mit einem Hammer zu erschlagen, um sodann an der Leiche den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Das nach dem ersten Hammerschlag von hinten und elf weiteren Schlägen gegen den Kopf auftretende Verletzungsbild, infolgedessen auch seine zwischenzeitlich eingetretene Erektion nachließ, ließ den Täter davon absehen, die geplanten

sexuellen Handlungen am Opfer vorzunehmen. Er ging davon aus, dass das Opfer ohne weitere Hilfe an seinen Wunden versterben würde. Durch die Sorge um die Folgen seiner Tat für ihn selbst geriet der Täter in einen Schockzustand, der es ihm verwehrte, einen klaren Gedanken zu fassen. Spontan kam ihm die Idee, den Verdacht von sich abzulenken, indem er nach Waschen seiner Hände, Verlassen der Wohnung und Entsorgen des Hammers in einem Gebüsch und auf der vermeintlichen Suche nach einem angeblichen Einbrecher laut rief: „Wo ist der Wichser?“. Aufgrund des gefühlten, inneren seelischen Drucks sah er keine Handlungsalternative als überdies zwei Zeuginnen aufzufordern, einen Krankenwagen zu rufen, was eine der beiden tat. Im weiteren Verlauf rief noch eine weitere Zeugin nach Aufforderung durch den Täter einen Krankenwagen. Der Täter wies die hinzukommenden Rettungskräfte vor Ort ein. Das Opfer überlebte.

III. Rechtliche Würdigung

Der Senat stellt klar, dass die in der Rechtsprechung des BGH anerkannten Anforderungen an die Freiwilligkeit der Vollendungsverhinderung mit Blick auf den unbeeendeten Versuch auch Anwendung auf den beendeten Versuch finden.² Dabei bezieht sich der Senat auf Rechtsprechung des

¹⁰⁸ Pohl, Informationsbeschaffung beim Mitbürger, 2002, S. 196.

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Martin Heger an der Juristischen Fakultät sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Alexander Nützenadel am Institut für Geschichte der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

¹ BGH Urt. v. 10.1.2024 – 6 StR 324/23, NJW 2024, 1282 = HRRS 2024 Nr. 509. Vgl. hierzu bereits Merschmüller FD-StrafR 2024, 808889; kritisch Beukelmann/Heim NJW-Spezial 2024, 280, 280; zustimmend Deutscher StRR 5/2024, 29, 29 f. Vgl. auch <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bgh-6str2423-versuch-ruecktritt-freiwilligkeit-freiwillig-examen-mord/> (Stand: 4.6.2024).

² Rz. 12.

4. Senats,³ die bereits zuvor von einer Übertragbarkeit der Anforderungen ausging, ohne dies – wie hiesig – explizit auszusprechen. Infolge dieser Übertragung lässt der Senat nun auch für den beendeten Versuch gelten, was für den unbeendeten Versuch bereits „anerkannt“⁴ sei: Ein Rücktritt wirke dann nicht strafbefreiend, wenn sich der Täter infolge übermächtiger Angst, eines Schocks, einer psychischen Lähmung oder eines vergleichbaren seelischen Ausnahmezustands nicht weiter in der Lage sieht, eine weitere auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtete Handlung vorzunehmen, jener Zustand mithin ein „zwingendes Hindernis“ für den Täter darstellt.⁵ Der Täter müsse „Herr seiner Entschlüsse“ bleiben, d.h. die Vollendung willentlich verhindern.⁶

Dies sei der Täter vorliegend nicht gewesen. Denn er habe bei Ansprache der Zeuginnen unter derart panischer Angst und innerem Druck gelitten, dass ihm ein selbstbestimmtes Handeln gar nicht möglich gewesen sei. Daher habe er die Rettungskette gezwungenermaßen, mithin unfreiwillig, in Gang gesetzt.⁷

IV. Bewertung

Die Übertragung der Anforderungen an die Freiwilligkeit im Rahmen des Rücktritts vom unbeendeten auf den beendeten Versuch erscheint nur stringent, legte der BGH doch bereits zuvor die gleichen Maßstäbe an, wenngleich er dies auch nicht explizit aussprach.⁸ Auch der Großteil der Literatur übertrug schon zuvor schlicht diese Maßstäbe, erschöpfen sich die Ausführungen zur Freiwilligkeit im Rahmen des beendeten Versuchs doch zumeist in Aussagen wie folgt: „Für [die Freiwilligkeit des Rücktritts] gelten beim beendeten Versuch die gleichen subjektiven Maßstäbe wie beim unbeendeten Versuch.“⁹ Diese Übertragung ist daher kaum zu kritisieren und beinhaltet zugleich den Vorteil, dass die in der Literatur vertretene Kritik an der Judikatur des BGH die Freiwilligkeit des Rücktritts vom unbeendeten Versuch betreffend ebenfalls schlicht übertragen werden kann. Diese soll daher vorliegend nicht weiter ausgeführt werden.¹⁰

Wie von anderen Autoren angemerkt, mutet die Argumentation des BGH mitunter „apodiktisch“¹¹ an: Der Täter soll noch in einem Moment erkennen, dass das Opfer bei

ungehindertem Ablauf an seinen Verletzungen versterben wird und gleichzeitig die Möglichkeit gesehen haben, die Tat mit den ihm verfügbaren Mitteln zu vollenden (denn sonst könnte schon kein beendeter Versuch mehr vorliegen). Kurz darauf soll er nicht mehr Herr seiner Entschlüsse sein können und in einem Schockzustand gefangen sein, infolgedessen er keinen klaren Gedanken mehr fassen konnte. Im unmittelbaren Anschluss an diesen Zustand soll er dann jedoch einen „Spontanentschluss“ fassen können, von sich abzulenken, nur um wenig später – und nach den Feststellungen wieder nicht „Herr seiner Entschlüsse“ – zwei Zeugen dazu aufrufen, Rettungskräfte zu verständigen.

Der Ursprung dieser apodiktischen Argumentation könnte darin zu suchen sein, dass, wer nicht mehr Herr seiner Entschlüsse ist, wer also keine Möglichkeit mehr sehen kann, die Tat zu vollenden, schon nach eigener Diktion des BGH nicht mehr zurücktreten kann, sein Versuch ist fehlgeschlagen.¹² Der Senat musste demnach sehr scharf abgrenzen, wann genau der Täter im hiesigen Falle Herr seiner Entschlüsse war und wann nicht, um ihm überhaupt noch einen Rücktritt zu ermöglichen, was apodiktisch anmuten mag, letztlich aber Ausfluss der bisher ungeklärten Grenzen¹³ der Rechtsfigur des fehlgeschlagenen Versuchs ist. Hätte der Senat also weniger apodiktisch festgestellt, wann selbstbestimmtes Handeln vorlag und wann nicht, hätte er pauschal angenommen, der Täter sei insgesamt nicht mehr „Herr seiner Entschlüsse“ gewesen, hätte dies zur Folge gehabt, dass der Täter schon einen fehlgeschlagenen Versuch begangen hätte.

Mit Bezug auf die hiesige Entscheidung von einer massiven Einengung der Beschuldigtenrechte zu sprechen,¹⁴ erscheint daher nicht überzeugend. Denn, selbst wenn man den Maßstab des BGH als einengend ansehen würde¹⁵ – was ein Großteil der Literatur nicht tut,¹⁶ da dieser die Auslegung des Merkmals der Freiwilligkeit durch den BGH für zu freigiebig hält – war die vorliegende Entscheidung kein Novum und hat, wenn überhaupt, jene Einengung der Beschuldigtenrechte fortgeführt, nicht jedoch verstärkt.

Ein fehlgeschlagener Versuch hätte nach den Feststellungen des Landgerichts auch noch in anderem Rahmen zumindest Berücksichtigung finden können:

³ Vgl. BGH, Urt. v. 11.6.1987 – 4 StR 31/87, juris; hingegen nur im Ansatz im Urt. v. 22.8.1985 – 4 StR 326/85, NJW 1986, 73, 74.

⁴ Rz. 11.

⁵ Rz. 11 unter Verweis auf BGH, Urt. v. 14.4.1955 – 4 StR 16/55, NJW 1955, 915, 916; v. 28.2.1956 – 5 StR 352/55, NJW 1956, 718, 719; v. 10.5.1994 – 1 StR 19/94, NStZ 1994, 428, 428 f.; Beschl. v. 13.1.1988 – 2 StR 665/87, NStZ 1988, 404, 405 (m. Anm. Lackner); v. 22.3.2012 – 4 StR 541/11, NStZ-RR 2012, 239, 240 = HRRS 2012 Nr. 484; v. 14.2.2023 – 4 StR 442/22, NStZ 2023, 599, 599 f. = HRRS 2023 Nr. 393; vom 7.11.2023 – 2 StR 302/23, BeckRS 2023, 36077 = HRRS 2024 Nr. 88.

⁶ Rz. 12 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 9.3.1967 – 5 StR 38/67, NJW 1967, 1189, 1189.

⁷ Rz. 13.

⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 11.6.1987 – 4 StR 31/87, juris.

⁹ Eser/Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB 30. Aufl. 2019, § 24, Rn. 67. So auch Fischer, StGB 71. Aufl. 2024, § 24, Rn. 30;

Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB 30. Aufl. 2023, § 24, Rn. 21; Hoffmann-Holland, in: MüKo StGB 4. Aufl. 2020, § 24, Rn. 153; wie selbstverständlich davon ausgehend auch Engländer, in: NK-StGB 6. Aufl. 2023, § 24, Rn. 53; Heger/Petzsch, in: Matt/Renzikowski, StGB 2. Aufl. 2020, § 24, Rn. 22; Cornelius, in: BeckOK StGB 60. Ed. 1.2.2024, § 24, Rn. 36; Roxin, Strafrecht AT II 2003, § 30, Rn. 354.

¹⁰ Vgl. übersichtshalber Hoffmann-Holland a.a.O. (Fn. 9), Rn. 116 ff.

¹¹ Beukelmann/Heim NJW-Spezial 2024, 280, 280.

¹² Vgl. hierzu Cornelius, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 39; Hoffmann-Holland a.a.O. (Fn. 9), Rn. 116.

¹³ Vgl. Heger a.a.O. (Fn. 9), Rn. 11.

¹⁴ So Beukelmann/Heim NJW-Spezial 2024, 280, 280.

¹⁵ Vgl. bspw. Engländer a.a.O. (Fn. 9), Rn. 62.

¹⁶ Vgl. bspw. Heger a.a.O. (Fn. 9), Rn. 17; Hoffmann-Holland a.a.O. (Fn. 9), Rn. 116.

Denn die infolge der Verletzungen nachlassende Erektion des Täters findet im Rahmen des Rücktritts bzw. noch davor keinerlei Erwähnung. Man hätte jedoch zumindest hinsichtlich des Mordes zur Ermöglichung einer anderen Tat, hier der Störung der Totenruhe durch geschlechtliche Handlungen mit der Leiche des Opfers, und des Mordes zur Befriedigung des Geschlechtstriebes an einen – bei aller Kritik an dieser, in der Rechtsprechung des BGH jedenfalls anerkannten Rechtsfigur¹⁷ – fehlgeschlagenen Versuch denken können. Denn mit dem Nachlassen seiner Erektion steht es zumindest in Zweifel, ob der Täter beide tatbestandlichen Ziele – den Mord zur Befriedigung des Geschlechtstriebes sowie die Ermöglichung der Vornahme geschlechtlicher Handlungen an der Leiche des Opfers – noch ohne wesentliche Zwischenakte mit den ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Mitteln in die Tat hätte umsetzen können.

V. Schluss

Wie die vom Senat selbst referenzierten Entscheidungen zeigen, war die Übertragung der Anforderungen an die

Freiwilligkeit beim Rücktritt vom unbeendeten auf den beendeten Versuch bereits vorher gängige Praxis des BGH. Die hiesige Entscheidung spricht diese Übertragbarkeit jedoch explizit aus. Das bietet den Vorteil, dass die bereits bestehende Kritik an der Auslegung des Merkmals der Freiwilligkeit durch den BGH im Rahmen des unbeendeten Versuchs nunmehr unzweifelhaft auf den beendeten Versuch übertragen werden kann. Dass sich der Senat dem Vorwurf apodiktisch anmutender Ausführungen ausgesetzt sieht,¹⁸ dürfte seinen Grund in der nicht klar abgegrenzten Rechtsfigur des fehlgeschlagenen Versuchs finden. Um den Rücktritt des Täters vorliegend nicht bereits im Keim zu ersticken, mussten diejenigen Handlungen, die der Täter noch als „Herr seiner Entschlüsse“ vornahm und diejenigen, welche er nur noch aufgrund eines unüberwindlichen inneren Zwangs vornahm, scharf voneinander abgegrenzt werden. Eine – weitere – Einengung der Beschuldigtenrechte¹⁹ liegt hierin gerade nicht. Die „goldene Brücke“ bleibt – je nach Betrachter – so baufällig bzw. ausgebaut wie eh und je.

Aufsätze und Anmerkungen

Internet im Maßregelvollzug: Gesetzeslage und Rechtsprechung auf einen Blick

Von StA Dr. Lorenz Bode, LL.M., Magdeburg*

Maßregelvollzug ist nicht Strafvollzug. Dennoch gibt es Parallelen. So auch in puncto Internetzugang: Untergebrachte wie Strafgefangene brauchen ihn, denn es gilt die Informationsfreiheit. Während das Internet im Strafvollzug bereits seit Längerem ein Thema ist,¹ hört und liest man über das Internet im Maßregelvollzug kaum² etwas. Wie ist dort die Rechtslage? Was sagen Gesetzgeber und Rechtsprechung?³

1. Gesetzliche Regelungen zur Internetnutzung

Der Maßregelvollzug ist Ländersache, so gibt es bereits § 138 Absatz 1 StVollzG vor. Es geht hier um den Vollzug der Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB, mithin um den sogenannten therapeutischen Maßregelvollzug – die Un-

¹⁷ Übersichtshalber Heger a.a.O. (Fn. 9), Rn. 10.

¹⁸ Vgl. Beukelmann/Heim NJW-Spezial 2024, 280, 280

¹⁹ So Beukelmann/Heim NJW-Spezial 2024, 280, 280.

* Der Beitrag gibt allein die persönliche Auffassung des Autors wieder.

¹ S. nur Knauer, Strafvollzug und Internet 2006.

² Dazu bereits Bode, Internetzugang im Maßregelvollzug, JuWissBlog Nr. 34/2024 v. 3.6.2024, <https://www.juwiss.de/34-2024/>, zuletzt abgerufen am 14.6.2024; eine

Ausnahme bildet indes der Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl. 2018. Dort wird in Abschnitt G, Rn. 169, 206 und 219, auch die Internetnutzung thematisiert.

³ Zur Klärung der Fragen wird auch auf die Erkenntnisse der Bundespflegekonferenz 2024 in Bad Sassendorf zurückgegriffen, der Autor hat an dieser Konferenz als Referent teilgenommen.

terbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt.

Alle 16 Bundesländer haben diesbezüglich eigene Landesgesetze erlassen.⁴ Die gute Nachricht vorweg: Fast alle regeln den Internetzugang für Untergebrachte.⁵ Zwar kommt das Wort „Internet“ in keinem Gesetz vor. Aber unter deutungs- beziehungsweise zukunfts-offene Formulierungen kann man den Internetzugang subsumieren, zum Beispiel heißt es in § 35 Absatz 1 des Berliner PsychKG: „*allgemein zugängliche Medien und Kommunikationsmittel zur Information und Kommunikation*“. Dabei ist § 35 PsychKG auch deshalb ein guter Anknüpfungspunkt, weil Berlin im bundesweiten Vergleich – neben Schleswig-Holstein⁶ – eine der liberalsten und damit untergebrachtenfreundlichsten Internetregelungen bietet, nämlich einen echten Anspruch („hat das Recht“). Eher unfreundlich und deutlich restriktiver erscheint dagegen die Regelung aus Baden-Württemberg. Dort heißt es in § 41 Absatz 3 PsychKHG: „*Ihr ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten und elektronischen Datenträgern auf dem Einrichtungsgelände untersagt. Begründete Ausnahmen können von der Einrichtung im Einzelfall zugelassen werden.*“⁷ Danach ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen ein Internetzugang möglich. Zugleich steht den Entscheidern ein weiter Ermessensspielraum („können“) offen. Alle anderen Bundesländer pendeln sich mit ihren Internetregelungen zwischen Berlin und Baden-Württemberg ein. Einzige Ausnahme ist das Saarland. Dort fehlt ein gesetzlicher Anknüpfungspunkt für den Internetzugang. Die §§ 15 und 16 MRVG betreffen lediglich Besuche und Telefongespräche sowie Hörfunk und Fernsehen, ohne dass sie eine Formulierung für neue Medien enthalten.

2. Das sagt die Rechtsprechung

Soweit ersichtlich, existiert bislang keine Entscheidung, die sich explizit mit einer Internetnutzung durch Maßregelpatienten befasst. In puncto Internetzugang stand bisher vor allem der Strafvollzug im Fokus der Rechtsprechung.⁸ Die – gerade aus Gefangenensicht – wichtigsten Entscheidungen stammen vom EGMR. In mittlerweile drei Urteilen (Kalda vs. Estland 2016⁹, Jankovskis vs. Litauen 2017¹⁰ und Arslan u. Bingöl vs. Türkei 2019¹¹) hat sich der Gerichtshof zu der Frage geäußert, ob und unter welchen Voraussetzungen gefangene Menschen das Internet nutzen dürfen. Ein Kernpunkt ist die Informationsfreiheit, die nicht nur grund-, sondern auch menschenrechtlich garantiert ist. Internetbegehren von Gefangenen, die dem Schutzbereich der Informationsfreiheit unterfallen,

tragen ein besonderes Gewicht. Das müssen die Anstaltsleitungen bei ihrer Ermessensausübung beziehungsweise bei der Abwägung mit möglichen Sicherheitsgefahren berücksichtigen.¹²

Aufmerksamkeit verdient zudem eine Entscheidung des sächsischen VerfGH vom Juni 2019¹³. Es ging um die Verfassungsbeschwerde eines Sicherungsverwahrten, dem der Internetzugang zu Weiterbildungszwecken versagt worden war. Im Beschluss überträgt der VerfGH die vorerwähnte Rechtsprechung des EGMR ins deutsche Recht und macht deutlich, dass es ein „pauschales Internetverbot“ im (sächsischen) Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht geben darf.¹⁴

Die Erwägungen – sowohl des EGMR als auch des VerfGH – sind auf den Maßregelvollzug übertragbar.¹⁵ Dies gilt im Falle der Entscheidung des sächsischen VerfGH umso mehr, als – hier wie dort – ein sogenanntes Sonderopfer¹⁶ von den Betroffenen gefordert wird. Vor diesem Hintergrund kann und sollte mehr Großzügigkeit bei der Gestattung des Internetzugangs herrschen als im Strafvollzug.

Passend dazu hat das OLG Hamm 2022 in einer Entscheidung zur Frage der Speiseselbstversorgung im Maßregelvollzug¹⁷ davon gesprochen, dass „*der Einrichtung im Bereich des Maßregelvollzugs (nach § 63 StGB) ein engerer Ermessensspielraum als im Bereich des Sicherungsverwahrungsvollzuges und erst recht im Bereich des Strafvollzuges bei der Versagung der Selbstverpflegung zusteht, der unter besonderer Berücksichtigung des (erhöhten) sog. Sonderopfers sowie des Abstandsgebotes und des Angleichungsgrundsatzes auszuüben ist (...)*“.¹⁸

Teilweise ist also sogar von einem „erhöhten Sonderopfer“ auszugehen, das Menschen im Maßregelvollzug erbringen. Besondere Großzügigkeit erscheint angebracht.

3. Fazit

Der Internetzugang im Maßregelvollzug ist zwar in fast allen Bundesländern gesetzlich bereits vorgesehen. Bei näherer Betrachtung der Vorschriften bestehen zum Teil aber große Unterschiede. Nicht hinnehmbar ist jedenfalls, dass das Saarland keine eigene Internetregelung besitzt, denn die Untergebrachten werden so in puncto Internetzugang vom Gesetzgeber quasi rechtlos gestellt.

Insbesondere die Rechtsprechung des EGMR kann auch im Maßregelvollzug als Schrittmacher für die

⁴ Vgl. die Übersicht bei BeckOK Strafvollzug Bund/Beck, 25. Ed. 1.2.2024, StVollzG § 138 Rn. 1.1. Es wird deutlich, dass die Länder „*inzwischen entweder besondere Maßregelvollzugsgesetze oder spezielle Regelungen in den Unterbringungs- oder Psychisch-Kranken-Gesetzen erlassen*“ haben (BeckOK Strafvollzug Bund/Beck StVollzG § 138 Rn. 1).

⁵ Vgl. auch *Lesting*, in: *Kammeier/Pollähne*, Abschn. G Rn. 169.

⁶ Auch in Schleswig-Holstein existiert ein solcher „echter“ Anspruch, und zwar in § 12 MVollzG.

⁷ Mit „Ihr“ ist im Zitat die untergebrachte Person gemeint.

⁸ Vgl. auch *Bode StRR 11/2020*, 4.

⁹ Urt. v. 19.1.2016, Nr. 17429/10 = *NJOZ 2018*, 1598.

¹⁰ Urt. v. 17.1.2017, Nr. 21575/08 = *NJOZ 2018*, 1158.

¹¹ Urt. v. 18.6.2019, Nr. 47121/06.

¹² Vgl. auch *Bode StRR 11/2020*, 4, 9 ff.

¹³ Beschl. v. 27.6.2019, Vf. 64-IV-18 = *NStZ 2020*, 105 mAnm. *Esser* = *NStZ-RR 2019*, 292 mAnm. *Bode*.

¹⁴ <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verfgh-sachsen-64iv-18-internet-verbot-haeftlinge-resozialisierung-emgr/>, zuletzt abgerufen am 14.6.2024.

¹⁵ Vgl. auch *Bode*, Internetzugang im Maßregelvollzug, *JuWiss-Blog Nr. 34/2024* v. 3.6.2024, <https://www.juwiss.de/34-2024/>, zuletzt abgerufen am 14.6.2024.

¹⁶ Grundlegend dazu *BVerfG, NJW 2011*, 1931; *Pollähne*, in: *Kammeier/Pollähne*, Abschn. B Rn. 34ff.

¹⁷ Beschl. v. 8.8.2022 – 1 Vollz (Ws) 134/22 = *BeckRS 2022*, 56681.

¹⁸ *BeckRS 2022*, 56681, Rn. 15.

Digitalisierung dienen. Über Internetnutzungsbegehren wird hier ebenfalls unter besonderer Berücksichtigung der Informationsfreiheit zu entscheiden sein. Hinzu kommen

die Sonderrolle der Maßregelpatienten und eine insofern angebrachte (besondere) Großzügigkeit.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Rechtsprechung

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

913. BVerfG 1 BvR 943/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 19. Juli 2024 (LG Stralsund / AG Stralsund)

Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen eine Durchsuchungsanordnung (Darlegung der Einhaltung der Monatsfrist zur Erhebung und Begründung der Verfassungsbeschwerde bei fehlender Offensichtlichkeit; Vortrag zu allen Zugangszeitpunkten der letztinstanzlichen strafgerichtlichen Entscheidung).

§ 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG; § 35 Abs. 2 StPO; § 37 Abs. 2 StPO; § 145a Abs. 1 StPO

914. BVerfG 1 BvR 1194/23 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 27. Juni 2024 (LG Bielefeld / AG Bielefeld)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Durchsuchung einer Wohnung (Ermittlungsverfahren wegen Hehleri über die Internet-Plattform „ebay“; Begrenzungsfunktion des Durchsuchungsbeschlusses; hinreichende Bestimmtheit in Bezug auf Tatvorwurf und Beweismittel; Kompensation unzureichender Bezeichnung der Beweismittel durch detaillierte Angaben zum vorgeworfenen Sachverhalt; keine Nachbesserung im Beschwerdeverfahren); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Rechts-

schutzbedürfnis; Feststellungsinteresse nach Vollziehung der Durchsuchung; tiefgreifender Grundrechtseingriff.
Art. 13 Abs. 1 GG; Art. 13 Abs. 2 GG; § 102 StPO; § 105 StPO; § 259 Abs. 1 StGB

915. BVerfG 2 BvR 504/24 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 17. Juli 2024 (OLG Koblenz / LG Trier)

Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung über die Einziehung im Nachverfahren (unzureichende Begründung der Verfassungsbeschwerde; erforderlicher Vortrag zu Sachentscheidungsvoraussetzungen; organschaftliche Vertretung einer Stiftung; Glaubhaftmachung von Einwendungen gegen die Einziehung).
§ 22 Abs. 2 BVerfGG; § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 433 StPO; § 434 StPO

916. BVerfG 2 BvR 829/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 19. Juli 2024 (OLG Frankfurt am Main / LG Frankfurt am Main)

Einstweilige Anordnung gegen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (Recht auf ein faires Verfahren; Verurteilung ohne Mitwirkung eines Verteidigers; notwendige Verteidigung wegen Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes trotz unzulässiger Verfahrensrüge bei Überspannung der Begründungsanforderungen durch das Revisionsgericht).
Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 140 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 StPO

917. BGH 1 StR 10/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (LG Ingolstadt)

Grundsatz der Spezialität (Verletzung durch Einbeziehung einer früheren Verurteilung, die nicht Gegenstand der Auslieferung war, in eine nachträgliche Gesamtstrafe)
Art. 14 Abs. 1 Europäisches Auslieferungsübereinkommen; § 83h Abs. 1 IRG

918. BGH 1 StR 105/24 – Beschluss vom 12. Juni 2024 (LG Baden-Baden)

Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis (Bedeutung der gesetzlichen Freigrenzen für Strafzumessung, Berechnung der nicht-geringen Menge und Einziehung; Schuldpruchänderung wegen Einführung des KCanG).
§ 34 Abs. 1 Nr. 1, 2, 12, Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG, § 46 StGB; § 37 KCanG, § 74 Abs. 2 StGB; § 354 StPO

919. BGH 1 StR 111/24 – Beschluss vom 27. Mai 2024 (LG Stuttgart)

Unerlaubtes Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (notwendige Neuentscheidung über den Strafausspruch nach Inkrafttreten des KCanG).
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 354a StPO

920. BGH 1 StR 33/24 – Beschluss vom 10. Juli 2024 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

921. BGH 1 StR 53/24 – Urteil vom 9. Juli 2024 (LG Ingolstadt)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (revisionsrechtliche Überprüfbarkeit: lückenhafte Beweiswürdigung).
§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

Lückenhaft ist die Beweiswürdigung nur, wenn sich das Tatgericht nicht mit allen wesentlichen, den Angeklagten belastenden und entlastenden Indizien auseinandergesetzt hat. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass das Tatgericht die für den Schuldspruch bedeutsamen Beweise erschöpfend gewürdigt und dass es die entscheidungserheblichen Umstände erkannt, in seine Überlegungen einbezogen und in eine umfassende Gesamtwürdigung eingestellt hat; eine Beweiswürdigung, die Feststellungen nicht in Betracht zieht, welche geeignet sind, die Entscheidung zu beeinflussen, oder naheliegende Schlussfolgerungen nicht erörtert, ist rechtsfehlerhaft.

922. BGH 1 StR 66/24 – Beschluss vom 8. Juli 2024 (LG Bonn)

Insolvenzverschleppung (Zeitpunkt der Beendigung).
§ 15a Abs. 1 InsO; § 78a StGB

923. BGH 1 StR 70/24 – Beschluss vom 10. Juli 2024 (LG Freiburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

924. BGH 1 StR 94/24 – Beschluss vom 10. Juli 2024 (LG Memmingen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

925. BGH 1 StR 118/24 – Beschluss vom 12. Juni 2024 (LG München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

926. BGH 1 StR 121/24 – Beschluss vom 12. Juni 2024 (LG Mosbach)

Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis (Bedeutung der gesetzlichen Freigrenzen für Strafzumessung, Berechnung der nicht-geringen Menge und Einziehung; Schuldpruchänderung wegen Einführung des KCanG).
§ 34 Abs. 1 Nr. 1, 2, 12, Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG, § 46 StGB; § 37 KCanG, § 74 Abs. 2 StGB; § 354 StPO

1. Die in § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 12 KCanG normierten Einschränkungen der Strafbarkeit des Besitzes, Anbaus und Erwerbs von Cannabis stellen Freigrenzen dar. Dies hat zur Folge, dass bei Überschreiten derselben die Handlung hinsichtlich des gesamten besessenen, angebauten oder erworbenen Cannabis strafbewehrt ist und das Cannabis als Bezugsgegenstand auch vollständig der Einziehung unterliegt (§ 37 KCanG, § 74 Abs. 2 StGB).

2. Der geänderten Bewertung des Umgangs mit Cannabis durch den Gesetzgeber ist jedoch auf der Strafzumessungsebene Rechnung zu tragen. Denn die Wertung des Normgebers, den Besitz von Cannabis zum Eigenkonsum in einem bestimmten Maß zu erlauben und damit einhergehend den Besitz, Anbau und Erwerb zum Eigenkonsum nur bei Überschreiten bestimmter Grenzen unter Strafe zu stellen, wirkt sich auf den Schuldumfang aus. Die in § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 12 KCanG genannten Freigrenzen sind

daher innerhalb der Straftatbestände des Besitzes, Anbaus und Erwerbs von Cannabis bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

3. Gleiches gilt für die innerhalb der Strafzumessungsregelung des § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG zu bestimmende „nicht geringe Menge“. Der 1. Strafsenat schließt sich insoweit den Erwägungen des 6. Strafsenats in seiner Entscheidung vom 30. April 2024 (6 StR 536/23 Rn. 29 f.) an, wonach in Bezug auf die Besitztatbestände des § 34 KCanG die nicht unter Strafe gestellten Mengen von 60 bzw. 30 Gramm oder – im Zusammenhang mit Anbauvereinbarungen – von 25 bzw. 50 Gramm im Monat bei der Berechnung der „nicht geringen Menge“ außer Betracht bleiben müssen. Diese Wertung ist auf den Erwerbstatbestand des § 34 Abs. 1 Nr. 12 KCanG zu übertragen.

927. BGH 1 StR 126/24 – Beschluss vom 14. Mai 2024 (LG Traunstein)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsklinik (Erfordernis einer günstigen Behandlungsprognose: Voraussetzungen, erforderliche Gesamtbetrachtung).
§ 64 StGB; § 67d Abs. 1 StGB; § 354 StPO; § 354a StPO

928. BGH 1 StR 126/24 – Beschluss vom 14. Mai 2024 (LG Traunstein)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsklinik (Erfordernis einer günstigen Behandlungsprognose: Voraussetzungen, erforderliche Gesamtbetrachtung); Anpassung des Schuldspruchs an das KCanG.
§ 64 StGB; § 67d Abs. 1 StGB; § 354 StPO; § 354a StPO

1. Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsklinik setzt voraus, dass aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 Satz 1 oder 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

2. Durch die Neufassung des § 64 StGB sind die Anforderungen an eine günstige Behandlungsprognose „moderat angehoben“ worden, indem jetzt eine „Wahrscheinlichkeit höheren Grades“ vorausgesetzt wird. Die Beurteilung einer derartigen Erfolgsaussicht ist – wie auch vor der Neufassung – im Rahmen einer richterlichen Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonstigen maßgebenden Umstände zu prüfen. Hierzu gehören insbesondere solche, die die Sucht des Täters und deren Behandlungsfähigkeit unmittelbar kennzeichnen – insbesondere Art und Stadium der Sucht.

3. Im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung sind prognoseungünstige Gesichtspunkte – hierzu gehört ein verfestigter und langjähriger Rauschmittelkonsum – nun stärker zu gewichten als vorher. Erforderlich ist deshalb, dass in der Persönlichkeit und den Lebensumständen des Verurteilten konkrete Anhaltspunkte für einen erfolgreichen Verlauf der Therapie zu erkennen sind, die nicht nur die Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung, sondern die positive Feststellung der hohen Wahrscheinlichkeit einer konkreten Erfolgsaussicht tragen.

929. BGH 1 StR 145/24 – Beschluss vom 27. Mai 2024 (LG Kempten)

Bandenmäßiges Handeltreiben mit Cannabis (Übernahme der Definition des Handeltreibens und der konkurrenzrechtlichen Betrachtung von der alten Rechtslage zum BtMG).

§ 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG

930. BGH 1 StR 164/24 – Beschluss vom 13. Juni 2024 (LG Heidelberg)

Anpassung des Schuldspruchs an das KCanG.
§ 354a StPO

931. BGH 1 StR 165/24 – Beschluss vom 15. Mai 2024 (LG Kempten)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (keine Neuentscheidung über den Strafausspruch nach Inkrafttreten des KCanG); gefährliche Körperverletzung (Handeln mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 354a StPO

932. BGH 1 StR 165/24 – Beschluss vom 12. Juni 2024 (LG Kempten)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (notwendige Neuentscheidung über den Strafausspruch nach Inkrafttreten des KCanG).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 354a StPO

933. BGH 1 StR 165/24 – Beschluss vom 15. Mai 2024 (LG Kempten)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (keine Neuentscheidung über den Strafausspruch nach Inkrafttreten des KCanG).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 354a StPO

934. BGH 1 StR 171/24 – Beschluss vom 27. Juni 2024 (LG Heilbronn)

Keine Zurücknahme der Revision nach Entscheidung über das Rechtsmittel.

§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

935. BGH 1 StR 176/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (LG Ingolstadt)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Anforderungen an die Darstellung der Beweiswürdigung im Urteil bei Aussagegegensatz-Konstellationen).

§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

936. BGH 1 StR 189/24 – Beschluss vom 27. Juni 2024 (LG München II)

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (Verschulden des inhaftierten Angeklagten).

§ 44 Satz 1 StPO

937. BGH 1 StR 190/24 – Beschluss vom 11. Juni 2024 (LG Freiburg)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (notwendige Neuentscheidung über

den Strafausspruch nach Inkrafttreten des KCanG, keine Erstreckung auf nicht-revidierende Mitangeklagte).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 354a StPO; § 357 StPO

938. BGH 1 StR 205/24 – Beschluss vom 13. Juni 2024 (LG Memmingen)

Unerlaubtes Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (keine Neuentscheidung über den Strafausspruch nach Inkrafttreten des KCanG).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 354a StPO

939. BGH 1 StR 211/24 – Beschluss vom 11. Juni 2024 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

940. BGH 1 StR 216/24 – Beschluss vom 27. Juni 2024 (LG Freiburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

941. BGH 1 StR 217/24 – Beschluss vom 25. Juni 2024 (LG Karlsruhe)

Betrug (Vermögensschaden: gezahlte Umsatzsteuer als Teil des Schadens auch bei Berechtigung des Geschädigten zum Vorsteuerabzug).

§ 263 Abs. 1 StGB; § 15 UStG

942. BGH 1 StR 254/24 – Beschluss vom 9. Juli 2024 (LG Traunstein)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

943. BGH 1 StR 416/23 – Urteil vom 12. Juni 2024 (LG Leipzig)

Steuerhinterziehung (erforderliche Feststellungen zum Verkürzungsumfang: Veräußerungsgewinn; Tat im prozessualen Sinne).

§ 370 Abs. 1 AO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 264 StPO

944. BGH 1 StR 445/23 – Beschluss vom 12. Juni 2024 (LG Göttingen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

945. BGH 2 StR 122/24 – Beschluss vom 15. Mai 2024 (LG Aachen)

Handeltreiben mit Cannabis (Handeltreiben: Vollendung, ernsthaftes und verbindliches Verkaufs- oder Lieferangebot, Abbruch der Verkaufsverhandlungen).

§ 34 KCanG

946. BGH 2 StR 13/24 – Beschluss vom 10. April 2024 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

947. BGH 2 StR 135/24 – Beschluss vom 15. Mai 2024 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unzulässig.

§ 349 Abs. 1 StPO

948. BGH 2 StR 157/24 – Beschluss vom 5. Juni 2024 (LG Marburg)

Betrug (Konkurrenzen: Vermögensschaden, Untreue, mitbestrafte Nachtat, Sicherung).

§ 263 StGB; § 266 StGB; § 53 StGB

949. BGH 2 StR 24/24 – Beschluss vom 22. Mai 2024 (LG Kassel)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

950. BGH 2 StR 73/24 – Beschluss vom 6. Mai 2024 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

951. BGH 2 StR 83/24 – Beschluss vom 7. Mai 2024 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

952. BGH 2 StR 98/24 – Beschluss vom 7. Mai 2024 (LG Hanau)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

953. BGH 2 StR 177/24 – Beschluss vom 15. Mai 2024 (LG Bonn)

Handeltreiben mit Cannabis; Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (Dauer der Jugendstrafe); erweiterte Einziehung von Taterträgen.

§ 34 KCanG; § 105 JGG; § 18 JGG; § 73a StGB

954. BGH 2 StR 180/24 – Beschluss vom 6. Juni 2024 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

955. BGH 2 StR 458/23 – Beschluss vom 15. Mai 2024 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

956. BGH 2 StR 481/23 – Beschluss vom 6. Mai 2024 (LG Erfurt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

957. BGH 2 StR 493/23 – Beschluss vom 14. Februar 2024 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

958. BGH 4 StR 31/24 – Beschluss vom 23. April 2024 (LG Bielefeld)

Urteilsgründe (Darstellung der Beweiswürdigung: Heimtückemord); Mord (Tötungsabsicht: konkrete Feststellungen).

§ 267 StPO; § 261 StPO; § 211 StGB; § 22 StGB

959. BGH 4 StR 73/24 – Beschluss vom 19. Juni 2024 (LG Wuppertal)

Gefährdung des Straßenverkehrs (Gefahrerfolg: Beinahe-Unfall, Mitfahrer, psychische Beihilfe; unübersichtliche

Stelle: Gefahrenverwirklichungszusammenhang); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Ausschluss der Einziehung des Wertersatzes).

§ 315c StGB; § 73 StGB; § 73e StGB

960. BGH 4 StR 85/24 – Beschluss vom 7. Mai 2024 (LG Detmold)

Brandstiftung (Brandlegung: Zerstörungserfolg, subjektive Tatseite, Brandlegung an einem anderen Gegenstand, Schutzobjekt, Wortlaut, einschränkende Auslegung, Entstehungsgeschichte; subjektive Tatseite: Zerstörungserfolg nicht auf eine Brandlegung an dem Schutzobjekt selbst zurückzuführen, Eventualvorsatz, vorgestellter Kausalverlauf, unwesentliche Abweichung, schweigender Angeklagter, Gesamtschau).

§ 306 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB

961. BGH 4 StR 109/24 – Beschluss vom 3. Juli 2024 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

962. BGH 4 StR 111/24 – Beschluss vom 4. Juni 2024 (LG Bielefeld)

Handeltreiben mit Cannabis (bandenmäßiges Handeltreiben; nicht geringe Menge).

§ 34 KCanG

963. BGH 4 StR 140/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Münster bei dem Amtsgericht Bocholt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

964. BGH 4 StR 142/24 – Beschluss vom 4. Juni 2024 (LG Bielefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

965. BGH 4 StR 151/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Mannheim)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Zulässigkeit: Darlegungsvoraussetzungen, Vortrag zur Kenntnissnahme vom Wegfall des Hindernisses, entbehrlich).

§ 45 StPO

966. BGH 4 StR 155/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Dortmund)

Spezialitätsgrundsatz (Vollstreckungshindernis: Schutz der Souveränität des um Rechtshilfe ersuchten Staates).

§ 83h IRG

967. BGH 4 StR 88/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Münster)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (neue Fassung; symptomatischer Zusammenhang).

§ 64 StGB nF

968. BGH 4 StR 95/24 – Beschluss vom 21. Mai 2024 (LG Bielefeld)

Schwerer Raub (mitgeführtes gefährliches Tatmittel: raubspezifisches Nötigungsmittel, Vollendung, Beendigung, Mittel zur Sicherung des Besitzes, Beutesicherungsabsicht).

§ 250 StGB

969. BGH 4 StR 157/24 – Beschluss vom 5. Juni 2024 (LG Frankenthal (Pfalz))

Revision (Zulässigkeit: Revisionsbegründung, Form, Pflicht zur elektronischen Übermittlung, einfach signierter Schriftsatz, sicherer Übermittlungsweg, sicherer Rückschluss auf die Identität des Absenders, elektronisches Anwaltspostfach, vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (vHN)); Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Form: EGVP-Nachricht).

§ 32d StPO; § 32a StPO; § 44 StPO

970. BGH 4 StR 170/24 – Beschluss vom 21. Mai 2024 (LG Dortmund)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

971. BGH 4 StR 176/24 – Beschluss vom 20. Juni 2024 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

972. BGH 4 StR 187/24 – Beschluss vom 17. Juni 2024 (LG Detmold)

Verbotener Anbau von Cannabispflanzen (Anbau: gärtnerische oder landwirtschaftliche Bemühungen, Wachstum der Pflanzen; Herstellen: Ernte; Konkurrenzen: verbotener Besitz von Cannabis, Anbau).

§ 34 KCanG; § 52 StGB

973. BGH 4 StR 200/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Arnsberg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

974. BGH 4 StR 234/23 – Urteil vom 23. Mai 2024 (LG Münster bei dem Amtsgericht Bocholt)

Gefährliche Körperverletzung (mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung: bedingter Vorsatz, allgemeine Gefährlichkeit des Tuns in der konkreten Situation für das Leben des Opfers, potenzielle Gefährdung, Beweiswürdigung; Strafzumessung: fehlgeschlagener Versuch); Dauer der Jugendstrafe (Belange des gerechten Schuldausgleich; Strafzweck: Erziehungsgedanke, Schwere der Schuld); Adhäsionsverfahren (Schmerzensgeldentscheidung; Ersatzpflicht für noch entstehende materielle und immaterielle Schäden: Einheitlichkeit des Schmerzgeldes, Feststellungsausspruch).

§ 224 StGB; § 23 StGB; § 261 StPO; § 403 StPO; § 18 JGG

975. BGH 4 StR 450/23 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Flensburg)

Hehlerei (Vollendung: Absatzhilfe, Absatzerfolg, Versuch); Einziehung (Darstellung in den Urteilsgründen).

§ 259 StGB; § 23 StGB; § 73 StGB; § 73a StGB; § 74 StGB; § 279 StPO

976. BGH 4 StR 502/23 – Beschluss vom 21. Mai 2024 (LG Hagen)

Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern (Einziehung des Wertes von Taterträgen; Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes).

§ 73 StGB; § 73c StGB; § 73e StGB

977. BGH 4 StR 503/23 – Beschluss vom 22. Mai 2024 (LG Dresden)

Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (verkehrsfeindlicher Inneneingriff: bedingter Schädigungsvorsatz, Beweiswürdigung, Durchbrechen einer Polizeisperre); Handeltreiben mit Cannabis (nicht geringe Menge: 7,5g THC); Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Bewertungseinheit: Besitz mehrerer Betäubungsmittel, Tatmehrheit).

§ 315b StGB; § 53 StGB; § 261 StPO; § 34 KCanG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

978. BGH 4 StR 515/23 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Frankenthal (Pfalz))

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

979. BGH 3 StR 36/24 – Beschluss vom 14. Mai 2024 (LG Mönchengladbach)

Handeltreiben mit Cannabis; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Neuregelung; überwiegendes Beruhen der Anlasstat auf den Hang).

§ 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 64 StGB

980. BGH 3 StR 45/24 – Beschluss vom 14. Mai 2024 (LG Osnabrück)

Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis.

§ 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 27 StGB

981. BGH 3 StR 63/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (LG Mönchengladbach)

Beschränkung der Revision auf den Strafausspruch (Teilrücknahme; ausdrückliche Ermächtigung durch Angeklagten); bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz; Gesamtvergleich).

§ 302 Abs. 2 StPO; § 30a BtMG; § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

982. BGH 3 StR 79/24 – Urteil vom 13. Juni 2024 (LG Koblenz)

Zulässigkeit der Revision des Nebenklägers (Begründung der Sachrüge); Anforderungen an die Beweiswürdigung bei einem (teil-)freisprechenden Urteil (Lückenhaftigkeit; Grad der Überzeugung; Anforderungen an die Individualisierbarkeit einzelner Taten bei „gleichförmigen Serientaten“).

§ 400 Abs. 1 StPO; § 261 StPO

983. BGH 3 StR 83/24 – Beschluss vom 12. Juni 2024 (LG Koblenz)

Betäubungsmittelstrafrecht (Bestimmung des konkreten Wirkstoffgehalts); Strafvorschriften nach dem BtMG; Strafvorschriften nach dem KCanG; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz); Einziehung von Taterträgen.

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

984. BGH 3 StR 85/24 – Beschluss vom 29. Mai 2024 (LG Duisburg)

Handeltreiben mit Cannabis.

§ 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG

985. BGH 3 StR 87/24 – Beschluss vom 29. Mai 2024 (LG Aurich)

Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung (äußeres Erscheinungsbild); besonders schwerer Raub (Urteilsformel); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Voraussetzung einer erneuten Anordnung im Rahmen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung).

§ 249 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB; § 64 StGB; § 55 StGB; § 67f StGB

986. BGH 3 StR 88/24 – Beschluss vom 14. Mai 2024 (LG Koblenz)

Gewerbsmäßiger Bandenbetrug (modus operandi „falsche Polizeibeamte“); gewerbsmäßige Bandenhelderei; Geldwäsche (Einziehung des Wertes von Tatobjekten); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (milderes Gesetz; lex mitior; Grundsatz strikter Alternativität); Entschädigung gemäß StrEG nach Billigkeit (Tenorierung im Urteil; Rechtsbehelf).

§ 263 StGB; § 259 StGB; § 260a Abs. 1 StGB; § 261 StGB; § 2 Abs. 3 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB; § 4 Abs. 1 Nr. 2 StrEG; § 8 Abs. 3 StrEG

987. BGH 3 StR 108/24 – Beschluss vom 12. Juni 2024 (LG Duisburg)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (minder schwerer Fall); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (nicht geringe Menge; minder schwerer Fall); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 30a BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

988. BGH 3 StR 112/23 – Beschluss vom 16. Mai 2024 (LG Wuppertal)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Unzulässigkeit bei fristgemäßer Revisionsbegründung); Revisionsbegründung (Zulässigkeit der Verfahrensrüge; Angabe der Verfahrenstatsachen; Angabe der Inhalte des Ablehnungsgesuchs und des zurückweisenden Beschlusses; Berücksichtigungsfähigkeit von Schreiben und Gegenerklärungen während des Revisionsverfahrens); sexuelle Handlung an einem Kind (Körperkontakt; Unerheblichkeit der Wahrnehmung des Geschädigten).

§ 24 StPO; § 44 StPO; § 345 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 345 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO; § 176 Abs. 1 StGB

989. BGH 3 StR 112/23 – Urteil vom 16. Mai 2024 (LG Wuppertal)

BGHR; schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte; Inbegriffsrüge (Darstellung der Beweiswürdigung im Urteil; Erörterungsbedürftigkeit von eingeführten Beweismitteln); Beweiswürdigung des Tatgerichts (Verstoß gegen Denkgesetze).

§ 176c Abs. 2 StGB; § 184b Abs. 1 StGB; § 249 Abs. 2 StPO; § 261 StPO

990. BGH 3 StR 114/24 – Beschluss vom 29. Mai 2024 (LG Koblenz)

Handeltreiben mit Cannabis.

§ 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG

991. BGH 3 StR 115/24 – Beschluss vom 14. Mai 2024 (LG Düsseldorf)

Handeltreiben mit Cannabis (nicht geringe Menge).
§ 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG

992. BGH 3 StR 125/24 – Beschluss vom 14. Mai 2024 (LG Mönchengladbach)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Aufrechterhaltung des Strafausspruchs trotz Straflosigkeit des Besitzes von Marihuana).
§ 29 BtMG

993. BGH 3 StR 90/23 – Beschluss vom 30. April 2024 (LG Oldenburg)

Beweisantragsrecht (Widerspruch zu einer als wahr unterstellten Beweistatsache; Kongruenzgebot).
§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 StPO

994. BGH 3 StR 96/24 – Beschluss vom 14. Mai 2024 (LG Koblenz)

Betäubungsmittelstrafrecht (Konkurrenzen; Einziehung von Wertersatz hinsichtlich als Tatlohn erhaltener Betäubungsmittel); Handeltreiben mit Cannabis (nicht geringe Menge; Konkurrenzen: Bewertungseinheit; Tenorierung im Urteil).
§ 29 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG

995. BGH 3 StR 135/24 – Beschluss vom 11. Juni 2024 (LG Oldenburg)

Verwerfung der Revision als unzulässig.
§ 349 Abs. 1 StPO

996. BGH 3 StR 139/24 – Beschluss vom 29. Mai 2024 (LG Wuppertal)

Betäubungsmittelstrafrecht; Strafvorschriften nach dem BtMG; Strafvorschriften nach dem KCanG (Konkurrenzen); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

997. BGH 3 StR 142/24 – Beschluss vom 29. Mai 2024 (LG Wuppertal)

Betäubungsmittelstrafrecht; Erwerb von Cannabis (konkurrenzrechtliches Verhältnis zum Besitz von Cannabis).
§ 29 BtMG; § 2 Abs. 3 StGB; § 34 Abs. 1 Nr. 12 lit. a KCanG

998. BGH 3 StR 148/24 – Beschluss vom 11. Juni 2024 (LG Duisburg)

Betäubungsmittelstrafrecht; Strafvorschriften nach dem BtMG; Strafvorschriften nach dem KCanG; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz; Gesamtvergleich).
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

999. BGH 3 StR 150/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (LG Koblenz)

Nachträglich Bildung der Gesamtstrafe (Feststellungen im Urteil zu Tatzeitpunkt, Rechtskraft und Vollstreckungsstand einbezogener Strafen).
§ 55 Abs. 1 StGB

1000. BGH 3 StR 151/24 – Beschluss vom 11. Juni 2024 (LG Aurich)

Strafausspruch (Anrechnung vollstreckter Arrestzeiten).
§ 31 Abs. 2 Satz 2 JGG

1001. BGH 3 StR 154/24 – Beschluss vom 28. Mai 2024 (LG Trier)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (minder schwerer Fall); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (nicht geringe Menge; minder schwerer Fall); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).
§ 30a BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

1. Der Strafrahmen nach § 34 Abs. 4 KCanG (bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis) ist nicht ohne weiteres günstiger als der des § 30a Abs. 3 BtMG (minder schwerer Fall des bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln). Zwar lässt § 34 Abs. 4 KCanG beim bewaffneten Handeltreiben mit Cannabis im Vergleich zu § 30a BtMG nur geringere Strafen zu, soweit die Regelungen für den Qualifikationstatbestand und die minder schweren Fälle direkt verglichen werden. Allerdings ist es eine vom Tatgericht zu entscheidende Wertungsfrage, ob ein minder schwerer Fall des bewaffneten Handeltreibens mit Cannabis vorliegt.

2. Dabei kann ein vom Tatgericht herangezogener, im Rahmen des § 30a BtMG berücksichtigungsfähiger Milderungsgrund, wonach es sich bei Cannabis um eine „weiche Droge“ handelt, für die Strafzumessung nach § 34 KCanG keine Bedeutung erfahren; denn die Strafnorm betrifft ausschließlich Cannabis. Die im Vergleich zu bestimmten anderen Suchtstoffen geringere Gefährlichkeit hat bereits bei der gesetzlichen Festlegung der Strafrahmen Berücksichtigung gefunden.

1002. BGH 3 StR 159/24 – Beschluss vom 11. Juni 2024 (LG Mainz)

Handeltreiben mit Cannabis (keine Aufhebung der Strafe wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln wegen Ausschlusses einer geringeren Strafbemessung).
§ 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG

1003. BGH 3 StR 159/24 – Beschluss vom 11. Juni 2024 (LG Mainz)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (minder schwerer Fall); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (nicht geringe Menge; minder schwerer Fall); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).
§ 30a BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

1004. BGH 3 StR 167/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (LG Trier)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (minder schwerer Fall); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (nicht geringe Menge; minder schwerer Fall); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).
§ 30a BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

1005. BGH 3 StR 177/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (LG Düsseldorf)

Rechtsfehlerhafte Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe (Zäsurwirkung einer Verurteilung).

§ 55 StGB

1006. BGH 3 StR 192/24 – Beschluss vom 25. Juni 2024 (LG Kleve)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Revisionsbegründungsfrist; bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; minder schwerer Fall); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (minder schwerer Fall); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderer Gesetz); erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen.

§ 44 StPO; § 30a BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 73a StGB; § 73c StGB

1007. BGH 3 StR 193/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (LG Bad Kreuznach)

Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts gegen Verwerfungsbeschluss des Tatgerichts.

§ 346 Abs. 2 StPO

1008. BGH 3 StR 198/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (LG Düsseldorf)

Verwerfung der Revision als unzulässig (Form der Revisionsanlegung; elektronisches Dokument; Signatur eines nicht am Verfahren beteiligten Rechtsanwalts).

§ 349 Abs. 1 StPO; § 32a Abs. 3 StPO; § 32d Satz 2 StPO

1009. BGH 3 StR 201/23 – Beschluss vom 5. Juli 2024

Wertfestsetzung für Rechtsanwaltsgebühren im Revisionsverfahren (Festsetzungsantrag); Gegenstandswert für die auf die Einziehung bezogene Tätigkeit (wirtschaftliches Interesse des Angeklagten an der Abwehr der Einziehung; Verkehrswert von Cannabis).

§ 33 RVG; Nr. 4142 VV RVG

1010. BGH 3 StR 201/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (LG Koblenz)

Bandenmäßiger Anbau mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (minder schwerer Fall); bandenmäßiger Anbau von Cannabis (minder schwerer Fall); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderer Gesetz).

§ 34 Abs. 1 Nr. 2 lit. b KCanG; § 34 Abs. 4 Nr. 3 KCanG; § 30a Abs. 3 BtMG

1011. BGH 3 StR 300/23 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (LG Frankfurt am Main)

Anhörungsüge.

§ 356a StPO

1012. BGH 3 StR 379/23 – Beschluss vom 16. Mai 2024 (LG Düsseldorf)

Anwendung von Jugendstrafrecht (mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen; Schwerpunktbeurteilung; Erörterung im Urteil); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (Grundsatz strikter Alternativität); Geldwäsche (Selbstgeldwäsche); Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekte.

§ 32 JGG; § 105 Abs. 1 JGG; § 261 StPO; § 2 Abs. 3 StGB; § 74 StGB; § 261 StGB; § 261 Abs. 7 Satz 1 StGB aF

1013. BGH 3 StR 450/23 – Beschluss vom 15. Mai 2024 (LG Mainz)

BGHR; Frist zur Absetzung des Urteils (abgekürzte Urteilsgründe; Ergänzung nach rechtzeitig eingelegter, aber verspätet zu den Sachakten gelangter Revision; Neubeginn der Frist).

§ 267 Abs. 4 Satz 4 StPO; § 338 Nr. 7 StPO

1014. BGH 3 StR 454/22 – Beschluss vom 20. März 2024 (OLG Koblenz)

BGHSt; Verlesung der Erklärungen von Behörden (Berichte von Einrichtungen der Vereinten Nationen zu Beweiszwecken für behördliche oder gerichtliche Verfahren); allgemeine Funktionsträgerimmunität (Völkergewohnheitsrecht; Grenzen des Völkerstrafrechts); Verfahrensrechte (Zulässigkeit; Vortragserfordernisse bei behauptetem Verstoß gegen das Unmittelbarkeitsprinzip; Angriffsrichtung der Rüge); Sexualstrafrecht (Abgrenzung zwischen besonders schwerer Vergewaltigung und besonders schwerer sexueller Nötigung nach den jeweils bis zum 9. November 2016 gültigen Fassungen; Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme).

§ 250 Satz 2 StPO; § 256 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 20 Abs. 2 GVG; Art. 25 GG; § 177 StGB a.F.; § 174a Abs. 1 StGB a.F.; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB

1015. BGH 3 StR 467/23 – Urteil vom 13. Juni 2024 (LG Mönchengladbach)

Strafzumessung im Betäubungsmittelstrafrecht (Konkurrenzen; Strafrahmen; Sperrwirkung).

§ 29 BtMG; § 46 StGB

1016. BGH 3 StR 474/23 – Beschluss vom 16. April 2024 (LG Duisburg)

Gewerbsmäßiger Bandenbetrug (modus operandi „falsche Polizeibeamte“); Geldwäsche (Vortat; Selbstgeldwäsche); Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme (wertende Gesamtbetrachtung); Einziehung des Wertersatzes von Taterträgen (transitorischer Besitz an Vermögensgegenständen; keine Benennung weiterer Gesamtschuldner im Urteilstenor); Einziehung des Wertersatzes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten.

§ 261 StGB; § 263 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 74 Abs. 3 StGB; § 74c StGB

1017. BGH 3 StR 507/22 – Urteil vom 29. Mai 2024 (LG Oldenburg)

Fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen; Meistbegünstigungsprinzip (lex-mitior-Grundsatz; Blanketttatbestand; Abgrenzung zwischen statischem und dynamischen Verweis; temporäre Ahndbarkeitslücke; Derogation); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Abzugsfähigkeit von Aufwendungen).

§ 130 Abs. 1 OWiG; § 4 Abs. 3 OWiG; § 29 OWiG; § 29a Abs. 3 Satz 2 OWiG; § 18 Abs. 4 AWG; Art. 103 Abs. 2 GG

1018. BGH AK 52/24 – Beschluss vom 19. Juni 2024 (OLG München)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besonderer Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

1019. BGH AK 53-55/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und besonderer Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Hamas).

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

1020. BGH AK 53-55/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und besonderer Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Hamas).

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

Bei der HAMAS handelt es sich (hochwahrscheinlich) um eine terroristische Vereinigung im Ausland gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB.

1021. BGH AK 53-55/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und besonderer Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Hamas).

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

Bei der HAMAS handelt es sich (hochwahrscheinlich) um eine terroristische Vereinigung im Ausland gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB.

1022. BGH AK 56/24 – Beschluss vom 27. Juni 2024

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Verbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte; Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Kriegsverbrechen gegen Personen; Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB; § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB; § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB; § 9 Abs. 1 VStGB

1023. BGH AK 57+58/24 StB 38/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen; Verhältnis der besonderen Haftprüfung zu einer anhängigen Haftbeschwerde); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung; mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 304 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

1024. BGH AK 57+58/24 StB 38/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen; Verhältnis der besonderen Haftprüfung zu einer anhängigen Haftbeschwerde); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung; mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 304 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

1025. BGH StB 29/24 StB 30/24 – Beschluss vom 10. Juli 2024 (OLG Stuttgart)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (Überprüfung des hinreichenden Tatverdachts durch das Beschwerdegericht); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Organisation im Ausland; Beschwerde gegen Aufhebung des Arrestbeschlusses; Einziehung des Wertes von Tatmitteln; Dritteinziehung.

§ 203 StPO; § 210 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 StPO; § 111e Abs. 1 Satz 1 StPO; § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Var. 5 Buchst. a GVG; § 129a StGB; § 129b StGB; § 73 StGB; § 73b StPO; § 73c Satz 1 StPO; § 73e Abs. 2 StPO

1026. BGH StB 29/24 StB 30/24 – Beschluss vom 10. Juli 2024 (OLG Stuttgart)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (Überprüfung des hinreichenden Tatverdachts durch das Beschwerdegericht); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Organisation im Ausland; Beschwerde gegen Aufhebung des Arrestbeschlusses; Einziehung des Wertes von Tatmitteln; Dritteinziehung.

§ 203 StPO; § 210 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 StPO; § 111e Abs. 1 Satz 1 StPO; § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Var. 5 Buchst. a GVG; § 129a StGB; § 129b StGB; § 73 StGB; § 73b StPO; § 73c Satz 1 StPO; § 73e Abs. 2 StPO

1027. BGH StB 33/24 – Beschluss vom 27. Juni 2024

Gegenvorstellung gegen Kostenentscheidung nach Rücknahme einer sofortigen Beschwerde.

§ 304 Abs. 4 Satz 1 StPO

1028. BGH StB 35/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (OLG Frankfurt am Main)

Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs als unzulässig (völlige Ungeeignetheit des Vorbringens des Ablehnenden; Erfordernis einer dienstlichen Äußerung); Ablehnung des Antrags auf Verteidigerwechsel (sofortige Beschwerde; Pflichtverteidigerbestellung; Störung des Vertrauensverhältnisses; Gewährleistung einer angemessenen Verteidigung; zusätzlicher Pflichtverteidiger).

§ 24 StPO; § 26 Abs. 3 StPO; § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO; § 143a StPO; § 144 StPO; § 304 StPO

1029. BGH AK 57+58/24 StB 38/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Haftgrund der Schwere der Kriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen; Verhältnis der besonderen Haftprüfung zu einer anhängigen Haftbeschwerde); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung; mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung. § 112 StPO; § 121 StPO; § 304 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

1030. BGH 5 StR 103/24 – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO

1031. BGH 5 StR 38/24 – Beschluss vom 4. Juni 2024 (LG Hamburg)

Umstellung der Schuldsprüche bei Verurteilung wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Cannabis. § 34 KCanG

1032. BGH 5 StR 50/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Berlin)

Schuldpruchänderung bei Verurteilung wegen Handeltreibens mit Cannabis. § 34 KCanG

1033. BGH 5 StR 6/24 – Urteil vom 17. Juli 2024 (LG Kiel)

Kognitionspflicht und Umgrenzungsfunktion der Anklage bei verändertem Tatbild im Laufe des Verfahrens (prozessualer Tatbegriff; „Nämlichkeit“ der Tat; Grenzen einer „Umgestaltung der Strafklage“). § 200 StPO; § 264 StPO

1034. BGH 5 StR 67/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO

1035. BGH 5 StR 71/24 – Beschluss vom 21. Mai 2024 (LG Berlin)

Schuldpruchänderung bei Verurteilung wegen Handeltreibens mit Cannabis. § 34 KCanG

1036. BGH 5 StR 83/24 – Beschluss vom 23. April 2024 (LG Bremen)

Verjährung bei Taten des Handeltreibens mit Cannabis nach Neuregelung. § 78 StGB; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

1037. BGH 5 StR 96/24 (alt: 5 StR 556/02) – Beschluss vom 10. April 2024 (LG Hamburg)

Verwertungsverbot nach Tilgung von Vorstrafen aus dem Bundeszentralregisterauszug trotz insofern bindender Feststellungen. § 51 Abs. 1 BZRG; § 353 Abs. 2 StPO

1038. BGH 5 StR 116/24 – Beschluss vom 21. Mai 2024 (LG Bremen)

Änderung des Schuldspruchs bei Verurteilung wegen Handeltreibens mit Cannabis. § 34 KCanG

1039. BGH 5 StR 130/24 – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO

1040. BGH 5 StR 135/24 – Beschluss vom 5. Juni 2024 (LG Bremen)

Schuldpruchänderung bei Verurteilung wegen Handeltreibens mit Cannabis. § 34 KCanG

1041. BGH 5 StR 137/24 – Beschluss vom 5. Juni 2024 (LG Hamburg)

Schuldpruchänderung bei Verurteilung wegen Handeltreibens mit Cannabis. § 34 KCanG

1042. BGH 5 StR 138/24 – Beschluss vom 4. Juni 2024 (LG Chemnitz)

Strafzumessung im Jugendstrafrecht (Jugendstrafe; Strafrahmen; Unrechtsgehalt). § 17 JGG

1043. BGH 5 StR 141/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Dresden)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO

1044. BGH 5 StR 145/24 (alt: 5 StR 511/21) – Urteil vom 18. Juli 2024 (LG Bremen)

Anforderungen an die Beweiswürdigung (DNA-Spur; Indizien; Gesamtwürdigung; Zweifelsatz). § 261 StPO

1045. BGH 5 StR 148/24 – Beschluss vom 4. Juni 2024 (LG Berlin)

Schuldpruchänderung bei Verurteilung wegen Handeltreibens mit Cannabis. § 34 KCanG

1046. BGH 5 StR 151/24 (alt: 5 StR 332/23) – Beschluss vom 30. Juli 2024 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO

1047. BGH 5 StR 170/23 – Beschluss vom 23. Mai 2024 (LG Bremen)

Rechtsfehlerfreie Ablehnung der Ladung eines Auslandszeugen. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO

1048. BGH 5 StR 176/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO

1049. BGH 5 StR 178/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO

1050. BGH 5 StR 184/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Kiel)

Rechtsfehlerhafte Beweiswürdigung.
§ 261 StPO

1051. BGH 5 StR 191/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1052. BGH 5 StR 217/24 – Urteil vom 19. Juni 2024 (LG Berlin)

Voraussetzung der Strafmilderung wegen Aufklärungshilfe im Betäubungsmittelstrafrecht (Aufklärungserfolg; Darstellung in den Urteilsgründen; Identifizierung; Hintermann).
§ 31 BtMG

1053. BGH 5 StR 218/24 (alt: 5 StR 143/23) – Beschluss vom 17. Juli 2024 (LG Berlin)

Keine Wiedereinsetzung zur Nachbesserung einer unzureichend begründeten Verfahrensruhe.
§ 44 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1054. BGH 5 StR 220/24 – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Bremen)

Schuldpruchänderung bei Verurteilung wegen Handel-treibens mit Cannabis.
§ 34 KCanG

1055. BGH 5 StR 225/24 (alt: 5 StR 133/23) – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Berlin)

Anforderungen an Begründung und Glaubhaftmachung beim Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
§ 44 StPO

1056. BGH 5 StR 227/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Görlitz – Außenkammern Bautzen)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Aussicht auf Therapieerfolg; Wahrscheinlichkeitsgrad; Therapiemotivation; Gesamtwürdigung).
§ 64 StGB

1057. BGH 5 StR 230/24 – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Berlin I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1058. BGH 5 StR 235/24 – Beschluss vom 31. Juli 2024 (LG Görlitz)

Strafzumessung bei Diebstahl und Hehlerei (objektiver Verkehrswert der Tatbeute zum Tatzeitpunkt als Strafzumessungskriterium).
§ 46 StGB; § 242 StGB; § 259 StGB

1059. BGH 5 StR 236/24 – Beschluss vom 8. Juli 2024

Beiordnung eines Dolmetschers.
§ 187 Abs. 1 Satz 1 GVG

1060. BGH 5 StR 236/24 – Beschluss vom 30. Juli 2024

Zulassung eines Nebenklägers.

§ 395 StPO

1061. BGH 5 StR 244/24 – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Berlin I)

Klarstellung des Schuldspruchs bei Verurteilung wegen schweren Wohnungseinbruchsdiebstahls.
§ 244 Abs. 4 StGB

1062. BGH 5 StR 245/24 – Beschluss vom 3. Juli 2024 (LG Berlin I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1063. BGH 5 StR 247/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Hamburg)

Beendigungszeitpunkt beim Kfz-Diebstahl (ausreichende Sicherung der Beute; gefestigter Gewahrsam; keine sukzessive Mittäterschaft nach Beendigung).
§ 242 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

1064. BGH 5 StR 255/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Hamburg)

Ablehnung eines Beweisantrags wegen tatsächlicher Bedeutungslosigkeit (mögliche Schlüsse; Begründungsanforderungen; Urteilsgründe; hypothetische Betrachtung).
§ 244 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO

1065. BGH 5 StR 268/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Hamburg)

Schuldpruchänderung bei Verurteilung wegen Handel-treiben mit Cannabis.
§ 34 KCanG

1066. BGH 5 StR 273/24 (alt: 5 StR 346/22) – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Chemnitz)

Bewaffnetes Sichverschaffen von Cannabis nach neuem Recht.
§ 34 KCanG

1067. BGH 5 StR 279/24 – Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Hamburg)

Schuldpruchänderung bei Verurteilung wegen Handel-treibens mit Cannabis.
§ 34 KCanG

1068. BGH 5 StR 283/23 – Urteil vom 15. Februar 2024 (LG Lübeck)

Keine Gesetzeskonkurrenz zwischen Verbreiten eines Bildnisses und dessen Zugänglichmachen (Konsumtion; Idealkonkurrenz; Rechtsgut); Verletzung des Dienstgeheimnisses (Bekanntwerden als Amtsträger; Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen).
§ 33 Abs. 1 KunstUrhG; § 52 StGB; § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 353b Abs. 1 StGB

1069. BGH 5 StR 289/24 – Beschluss vom 3. Juli 2024 (LG Lübeck)

Schuldpruchänderung bei Verurteilung wegen Handel-treibens mit Cannabis.
§ 34 KCanG

1070. BGH 5 StR 296/24 – Beschluss vom 16. Juli 2024 (LG Hamburg)

Konkurrenzverhältnis zwischen Handeltreiben mit und Einfuhr von Cannabis nach neuem Recht (Bewertungseinheit; Tateinheit).

§ 34 KCanG; § 52 StGB

1071. BGH 5 StR 310/24 – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Berlin I)

Schuldpruchänderung bei Verurteilung wegen Handeltreibens mit Cannabis.

§ 34 KCanG

1072. BGH 5 StR 326/23 – Beschluss vom 27. Juni 2024

Beordnung eines Universitätsprofessors im Ruhestand als Nebenklägervertreter.

§ 138 StPO

1073. BGH 5 StR 326/23 – Beschluss vom 24. Juli 2024

Zulassung von Tonaufnahmen.

§ 169 Abs. 2 Satz 1 GVG

1074. BGH 5 StR 326/23 – Beschluss vom 13. August 2024

Zulassung von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen.

§ 169 Abs. 3 Satz 1 GVG

1075. BGH 5 StR 473/23 – Beschluss vom 18. Januar 2024 (LG Leipzig)

Befangenheit der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft (fehlende gesetzliche Regelung; keine Analogie; Pflicht zur Objektivität; Verfahrensfehler; faires Verfahren).

§ 22 StPO; § 23 StPO; § 337 StPO; Art. 6 EMRK

1076. BGH 5 StR 535/23 – Urteil vom 3. Juli 2024 (LG Berlin)

Schwerer Diebstahl mit Waffen (gefährliches Werkzeug; Einbruchswerkzeug; objektive Gefährlichkeit); Bandendiebstahl (Bandenabrede).

§ 244 StGB; § 244a StGB

1077. BGH 5 StR 535/23 – Beschluss vom 2. Juli 2024 (LG Berlin)

Versuchsbeginn beim Diebstahl (unmittelbares Ansetzen; Sicherung des Gewahrsams; Schutzmechanismen; ungehinderter Zugriff; Zwischenschritte).

§ 22 StGB; § 242 StGB

1078. BGH 5 StR 572/23 – Beschluss vom 7. Mai 2024 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1079. BGH 5 StR 632/23 – Urteil vom 4. Juli 2024 (LG Berlin)

Hang zu erheblichen Straftaten als Voraussetzung der Anordnung von Sicherungsverwahrung.

§ 66 StGB

1080. BGH 6 StR 111/24 – Beschluss vom 15. Mai 2024 (LG Halle)

Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen; Verhandlung über die Entlassung eines in Abwesenheit des Angeklagten vernommenen Zeugen (Verzicht des Angeklagten auf weitere Fragen an den Zeugen; Mitteilung des Verteidigers, Abgabe einer Erklärung mit Wirkung für den anwesenden Angeklagten).

§ 247 StPO; § 338 Nr. 5 StPO

1081. BGH 6 StR 113/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (LG Cottbus)

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldpruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Konsumcannabisgesetz (keine strafmildernde Wirkung; Cannabis als „weiche Droge“); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; verbotener Besitz von Cannabis.

§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b KCanG

1082. BGH 6 StR 148/22 – Urteil vom 13. Dezember 2022 (LG Verden)

Vergewaltigung; Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (überspannte Anforderungen an die Überzeugungsbildung; kein Ausgehen von Annahmen zugunsten des Angeklagten ohne konkrete Anhaltspunkte).

§ 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1 StGB; § 261 StPO

1083. BGH 6 StR 162/24 – Beschluss vom 14. Mai 2024 (LG Neuruppin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1084. BGH 6 StR 207/24 – Beschluss vom 11. Juni 2024 (LG Hildesheim)

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldpruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Konsumcannabisgesetz.

§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 34 KCanG

1085. BGH 6 StR 227/24 (alt: 6 StR 148/22) – Beschluss vom 28. Mai 2024 (LG Verden)

Grundsätze der Strafzumessung; Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung (rechtsfehlerhaft unterlassene Erörterung).

§ 46 StGB; § 46a StGB; § 49 Abs. 1 StGB

1086. BGH 6 StR 257/24 – Beschluss vom 11. Juni 2024 (LG Saarbrücken)

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldpruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Konsumcannabisgesetz; Handeltreiben mit Cannabis.

§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG

1087. BGH 6 StR 71/24 – Urteil vom 26. Juni 2024 (LG Hannover)

Versuchter Mord (Vorsatz: bedingter Vorsatz, Vorstellungsbild des Angeklagten); Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (kein Ausgehen von Annahmen zugunsten des Angeklagten ohne konkrete Anhaltspunkte).

§ 211 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

1088. BGH 6 StR 260/24 – Beschluss vom 26. Juni 2024 (LG Nürnberg-Fürth)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (unvollständige Feststellungen).

§ 55 Abs. 1 StGB

1089. BGH 6 StR 266/24 – Beschluss vom 9. Juli 2024 (LG Hildesheim)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht: Gesamtschau, Berücksichtigung aller prognoseungünstigen Umstände).

§ 64 StGB

1090. BGH 6 StR 272/24 – Beschluss vom 10. Juli 2024 (LG Cottbus)

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Betäubungsmittelgesetz; Konsumcannabisgesetz; Strafmilderung oder Absehen von Strafe nach dem Betäubungsmittelgesetz (mangelnde Erörterung).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 29 BtMG; § 29a BtMG; § 31 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 34 KCanG

1091. BGH 6 StR 295/24 – Beschluss vom 9. Juli 2024 (LG Hannover)

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Konsumcannabisgesetz; Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis.

§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 27 Abs. 1 StGB

1092. BGH 6 StR 303/24 – Beschluss vom 10. Juli 2024 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1093. BGH 6 StR 304/24 (alt: 6 StR 464/23) – Beschluss vom 9. Juli 2024 (LG Rostock)

Aufhebung des Urteils und der Feststellungen (Umfang der Aufhebung, innere Tatseite, lückenhafte Feststellungen); Bindung des Tatgerichts.

§ 353 StPO; § 358 Abs. 1 StPO

1094. BGH 6 StR 502/23 – Beschluss vom 14. Mai 2024 (LG Nürnberg-Fürth)

BGHSt; sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (besonders schwerer Fall: Vergewaltigung;

Qualifikation [Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs]: minder schwerer Fall; umfassende Sperrwirkung).

§ 177 Abs. 6 Satz 1 StGB; § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 9 Var. 3 StGB

1095. BGH 6 StR 532/23 – Beschluss vom 12. Juni 2024 (LG Rostock)

Mitteilungspflicht über Verständigungsgespräche (Zweck: Transparenz und Dokumentation; Umfang der Mitteilungspflicht: wesentlicher Inhalt des Verständigungsgesprächs, Gesprächsteilnehmer, Initiative, Standpunkte der Gesprächsteilnehmer, Zustimmung und Ablehnung; Beruhen).

§ 243 Abs. 4 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

Das Beruhen des Urteils auf einer Verletzung der Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 StPO kann nach dem um normative Kriterien angereicherten verfassungsrechtlichen Beruhensbegriff im Einzelfall nur ausgeschlossen werden, wenn die Gesetzesverletzung sich nicht in entscheidungserheblicher Weise auf das Prozessverhalten des Angeklagten ausgewirkt haben kann, mit Blick auf die Kontrollfunktion der Mitteilungspflicht der Inhalt der geführten Gespräche zweifelsfrei feststeht und diese nicht auf die Herbeiführung einer gesetzeswidrigen Absprache gerichtet waren.

1096. BVerfG 2 BvQ 49/24 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 28. Juni 2024 (Kammergericht)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung nach Ungarn zum Zwecke der Strafverfolgung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (Haftbedingungen im ungarischen Strafvollzug; allgemeine Erklärung ohne völkerrechtlich verbindliche Zusicherung einer menschenrechtskonformen Unterbringung im Einzelfall; Schutz eines sich als non-binär identifizierenden Verfolgten); Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (ausnahmsweise Zulässigkeit trotz vollzogener Überstellung zur Eröffnung eines wirksamen verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes; Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung; Wartezeit bis zum Vollzug einer Maßnahme).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; Art. 4 GRCh; Art. 6 EUV; Art. 25 RbEuHb; § 33 IRG; § 73 IRG; § 77 Abs. 1 IRG; § 80 IRG; § 33a StPO